



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

## Leitfaden für die Mitgliedstaaten zum Benennungsverfahren

### **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

*„Dies ist ein Arbeitsdokument, das von den Dienststellen der Kommission verfasst wurde. Ausgehend vom geltenden EU-Recht bietet es für die Kollegen und Stellen, die an der Überwachung, Kontrolle oder Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligt sind, fachliche Orientierungshilfen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet. Die hier gegebenen Erläuterungen und Auslegungen der Dienststellen der Kommission zu genannten Rechtsvorschriften sollen dazu dienen, die Programmumsetzung zu erleichtern und nachahmenswerte Praktiken zu fördern. Dieser Leitfaden lässt die Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die Beschlüsse der Kommission unberührt.“*

## Inhaltsverzeichnis

<b>VERZEICHNIS DER AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN</b> .....	3
1. HINTERGRUND .....	4
1.1. Verweis auf Rechtsvorschriften .....	4
1.2. Zweck des Leitfadens.....	4
1.3. Wichtigste Unterschiede zum Zeitraum 2007-2013.....	4
2. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN.....	5
2.1. Mitteilung der Benennungsentscheidungen und Rolle der Kommission .....	5
2.2. Beschreibung der Aufgaben der benannten Stellen .....	5
2.3. Kriterien für die Benennung.....	6
2.4. Planung und zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle....	8
2.5. Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts und des Gutachtens über die Benennung .....	9
2.6. Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug .....	11
2.7. Bericht und Gutachten über die Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Behörden .....	12
2.8. Benennungsentscheidung .....	13
2.9. Behandlung von Zwischenzahlungsanträgen .....	13
2.10. Überwachung der Benennung .....	13
ANHANG 1: ZEITLICHER ABLAUF DER BENENNUNG .....	15
ANHANG 2: KRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER VERWALTUNGS- UND DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDEN .....	16
ANHANG 3: CHECKLISTE FÜR DIE BEWERTUNG DER KONFORMITÄT DES AUFBAUS DER BENANNTE STELLEN MIT DEN BENENNUNGSKRITERIEN GEMÄSS ANHANG XIII DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013 .....	18
• <i>Anlage 1 zu Anhang 3 – Auszüge aus Artikel 125 ARV –         Aufgaben der Verwaltungsbehörde</i> .....	60
• <i>Anlage 2 zu Anhang 3 – Auszüge aus Artikel 126 der ARV –         Aufgaben der Bescheinigungsbehörde</i> .....	62
ANHANG 4: TABELLE ZUR VERKNÜPFUNG DER BENENNUNGSKRITERIEN MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN KERNANFORDERUNGEN .....	63
ANHANG 5: TABELLE ZUR VERKNÜPFUNG DER MUSTERBESCHREIBUNG (ANHANG III DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG) MIT DEN BENENNUNGSKRITERIEN SOWIE DEN ZUGEHÖRIGEN FRAGEN IN DER CHECKLISTE (ANHANG 3) .....	65

## VERZEICHNIS DER AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

CCI	Code Commun d'Identification (den einzelnen Programmen von der Kommission zugewiesene Referenznummer)
DVK	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>1</sup>
ARV	Allgemein Rahmenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013) <sup>2</sup>
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 vom 22. September 2014
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESI-Fonds	ESI-Fonds steht für alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Der vorliegende Leitfaden gilt für alle Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
ETZ	Verordnung über die europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013)
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (entsprechend Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013)
Fonds	Die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds
Haushaltsordnung	Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>3</sup>
KA	Kernanforderung

<sup>1</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2014.138.01.0005.01.DEU](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.138.01.0005.01.DEU)

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1416480945454&uri=CELEX:32012R0966>

## 1. HINTERGRUND

### 1.1. Verweis auf Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Allgemein Rahmenverordnung (im Folgenden „ARV“)	Artikel 123 – Benennung der Behörden Artikel 124 – Verfahren für die Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde
Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 Europäische territoriale Zusammenarbeit (im Folgenden „ETZ“)	Artikel 21 – Benennung der Behörden

### 1.2. Zweck des Leitfadens

Mit diesem Leitfaden sollen den Mitgliedstaaten (d. h. den unabhängigen Prüfstellen, Verwaltungsbehörden und Bescheinigungsbehörden) praktische Orientierungshilfen hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf das Benennungsverfahren und die Erstellung des Berichts und des Gutachtens gemäß Artikel 124 ARV und Artikel 21 ETZ, die für die ESI-Fonds (nicht jedoch für den ELER) gelten, an die Hand gegeben werden. Darüber hinaus behandelt der Leitfaden einige Besonderheiten der Programme der ETZ. Dem Leitfaden ist eine Checkliste beigelegt, die von den Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden bei der Erstellung der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und von den unabhängigen Prüfstellen zur Erleichterung und Protokollierung ihrer Arbeit als Hilfsmittel genutzt werden sollte. Die Checkliste kann an die speziellen Merkmale des Verwaltungs- und Kontrollsystems des jeweiligen Mitgliedstaats angepasst werden.

Die Muster für den Bericht und das Gutachten zur Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Stellen (siehe Anhang XIII der ARV) sind in den Anhängen IV und V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 vom 22. September 2014, angenommen von der Kommission nach Artikel 127 Absatz 7 ARV, zu finden.

Der gesamte offizielle Schriftwechsel zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission in Bezug auf die Benennung erfolgt über SFC2014.

### 1.3. Wichtigste Unterschiede zum Zeitraum 2007-2013

Das Benennungsverfahren für den Zeitraum 2014-2020 gemäß den Artikeln 123 und 124 ARV sowie Artikel 21 ETZ liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und stellt bei der Erlangung der notwendigen Gewähr hinsichtlich der Einrichtung der Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der Fonds eine Weiterentwicklung der Modalitäten für den Zeitraum 2007-2013 dar. Es weist viele Gemeinsamkeiten mit dem Verfahren zur Konformitätsbewertung auf, das zu Beginn des Zeitraums 2007-2013 angewandt wurde.

Mit dem Benennungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden über die erforderlichen und passenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme verfügen, die zu Beginn des Zeitraums eingerichtet werden, damit sie die ihnen in den Artikeln 125 bzw. 126 ARV und den Artikeln 23 und 24 ETZ zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.

## **2. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN**

### **2.1. Mitteilung der Benennungsentscheidungen und Rolle der Kommission**

Nach Artikel 124 Absatz 1 ARV teilt der Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt und die Form der Benennung der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde, die auf geeigneter Ebene zu erfolgen hat, vor Einreichung des ersten Antrags auf Zwischenzahlung bei der Kommission mit. Rechtlich gesehen kann die Benennung nach einem auf nationaler Ebene angenommenem Rechtsakt (z. B. einem Gesetz, einem Erlass oder einer Ministerialentscheidung) oder einer beliebigen anderen Form erfolgen, die der Mitgliedstaat für geeignet erachtet. Auf jeden Fall sollte das Dokument, mit dem der Mitgliedstaat die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde ernennt, in endgültiger Fassung vorliegen und von den zuständigen nationalen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung der Benennungsentscheidung an die Kommission bestätigt worden sein; zum Zeitpunkt der Übermittlung der Benennungsentscheidung muss der Verweis auf dieses Dokument im SFC2014 eingetragen sein.

Um Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Benennungsprozess (Artikel 123 ARV) uneingeschränkt zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die Stelle oder Person, der die Befugnis zur Benennung von Behörden und/oder Überwachung der Benennung übertragen wurde, nicht die Prüfbehörde, die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde oder eine zwischengeschaltete Stelle ist.

Bei der Übermittlung der Benennungsentscheidung an die Kommission über SFC2014 wird der Mitgliedstaat aufgefordert anzugeben, ob ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle zur Begründung der Entscheidung vorliegt. Es wird empfohlen, dass die Stelle oder Person, der die Befugnis zur Benennung von Stellen und/oder Überwachung der Benennung übertragen wurde, auch für die Übermittlung der Benennungsentscheidung an die Kommission über SFC2014 verantwortlich ist.

Das Verfahren für die Mitteilung der Benennung und die Rolle der Kommission sind in einem Diagramm in Anhang 1 dieses Leitfadens zusammengefasst.

### **2.2. Beschreibung der Aufgaben der benannten Stellen**

Die Beschreibung der für die benannten Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden vorgesehenen Aufgaben und Verfahren bildet die Grundlage für die Prüftätigkeit der unabhängigen Prüfstelle zur Bewertung der Übereinstimmung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in diesen Stellen mit den Benennungskriterien von Anhang XIII ARV. Die Beschreibung sollte dem Muster von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 folgen und Angaben zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß den Artikeln 72 bis 74 und 122 bis 126 ARV sowie den Artikeln 21 bis 24 ETZ enthalten.

Je nach Aufbau des Verwaltungs- und Kontrollsystems können unterschiedliche Behörden oder Einrichtungen für die Ausarbeitung einzelner Teile der Beschreibung zuständig sein. Es wird empfohlen, dass die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden bei der Abfassung der Beschreibung ihrer Systeme die (in erster Linie an die Prüfbehörden gerichtete) Checkliste aus Anhang 3 dieses Leitfadens als Selbstbewertungsbogen nutzen. Außerdem wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde die Beschreibung der Aufgaben übernimmt, die den unter ihrer Aufsicht stehenden zwischengeschalteten Stellen übertragen wurden. Und die Bescheinigungsbehörde sollte die Beschreibung der Aufgaben übernehmen, die die unter ihrer Aufsicht stehenden zwischengeschalteten Stellen ausführen.

Bei den Programmen der ETZ sollten die Besonderheiten des Verwaltungs- und Kontrollsystems in der Systembeschreibung eindeutig aufgeführt sein, darunter auch Verweise auf die verschiedenen Akteure, die in den oben genannten Artikeln vorgesehen sind (EVTZ, gemeinsames Sekretariat, Kontrolleure<sup>4</sup> und gegebenenfalls Gruppe von Prüfern<sup>5</sup>), sowie nach Bedarf Verweise auf die nationalen Behörden.

Die Bewertung der Übereinstimmung mit den Benennungskriterien beginnt mit der Vorlage einer endgültigen Beschreibung bei der unabhängigen Prüfstelle. Die Kommission empfiehlt, dass der Mitgliedstaat eine spezielle Stelle bestimmt, beispielsweise die Verwaltungsbehörde oder die Koordinierungsstelle (Artikel 123 Absatz 8 ARV), die für die förmliche Vorlage der endgültigen vollständigen Beschreibung verantwortlich ist, die alle Behörden/Stellen und alle Aspekte des Systems einschließt. Die Systembeschreibung sollte bei der unabhängigen Prüfstelle erst dann eingereicht werden, nachdem die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorschriften erlassen und genehmigt worden sind, damit die unabhängige Prüfstelle ihrer Tätigkeit effizient nachgehen kann. Ehe sie ihre Arbeit aufnimmt, prüft die unabhängige Prüfstelle zunächst die Vollständigkeit der Beschreibung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 ETZ gelten die gleichen Grundsätze. Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ansässig ist, führt das Verfahren für die Benennung durch. Es wird jedoch empfohlen, dass die Gruppe der Prüfer, die die von der unabhängigen Prüfstelle entwickelte Methodik anwendet, die unabhängige Prüfstelle unterstützen sollte, die für die Bewertung der Struktur eines Programms der ETZ verantwortlich ist.

Bei einem gemeinsamen System für mehrere Programme kann eine einzige Beschreibung verwendet werden. Von einem gemeinsamen System kann ausgegangen werden, wenn ein und dasselbe Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Unterstützung der Aktivitäten mehrerer Programme eingesetzt wird. Das maßgebende Kriterium hierfür ist das Vorhandensein der gleichen Hauptkontrollelemente, d. h. wenn die folgenden Elemente für mehrere Programme im Wesentlichen übereinstimmen: i) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Stelle und die Aufgabenaufteilung innerhalb jeder Stelle; ii) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, einschließlich eines hinreichenden Prüfpfads und gegebenenfalls der Beaufsichtigung zwischengeschalteter Stellen. Auch das Vorhandensein gleich hoher Risiken (z. B. Ähnlichkeit von zwischengeschalteten Stellen in mehreren Programmen, die aufgrund ihrer Art dieselben Risiken aufweisen) könnte ein ebenfalls zu berücksichtigender Faktor sein, der bei der Beantwortung der Frage, ob ein gemeinsames System besteht, berücksichtigt werden sollte. Aufgrund ihrer Besonderheiten, namentlich der Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten, sollten die Programme der ETZ nicht einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den Mainstream-Programmen zugerechnet werden.

In der Systembeschreibung sollten die Zuständigkeiten der gemeinsamen Behörden, die gemeinsamen Kontrollelemente, die Funktionstrennung sowie die bereichsübergreifend und die speziell für ein Programm geltenden Aspekte der Systeme eindeutig bestimmt werden.

### **2.3. Kriterien für die Benennung**

Die Benennung erfolgt auf der Grundlage von in der ARV festgelegten Benennungskriterien (siehe Anhang 2), die das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachungstätigkeiten der benannten Stellen betreffen. Die Benennung geschieht auf einer geeigneten Ebene, über die der Mitgliedstaat entscheidet (die Ebene oder Stelle ist in der ARV nicht angegeben). Es wird empfohlen, dass der Mitgliedstaat

---

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

<sup>5</sup> Gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

auf geeigneter Ebene bestimmt, welche Stelle für die Benennung und/oder deren laufende Überwachung verantwortlich ist (siehe Abschnitt 2.10).

Der Aufbau der Systeme in der Verwaltungsbehörde muss gewährleisten, dass diese in der Lage ist, ihre Zuständigkeiten nach den Artikeln 72 und 125 ARV und Artikel 23 ETZ wahrzunehmen, die u. a. die Funktionstrennung und die Programmverwaltung, die Auswahl der Vorhaben, die Finanzverwaltung und -kontrolle des Programms, einschließlich Überprüfungen der Verwaltung (Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen), das Vorhandensein eines hinreichenden Prüfpfads, wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug, die Erstellung der Verwaltungserklärungen und der Jahresberichte sowie die notwendigen Überwachungssysteme, z. B. für Indikatoren, betreffen.

Der Aufbau der Systeme in der Bescheinigungsbehörde muss gewährleisten, dass diese in der Lage ist, ihre Zuständigkeiten nach Artikel 126 ARV und Artikel 24 ETZ wahrzunehmen, wozu u. a. die Bescheinigung der Ausgaben gegenüber der Kommission, die Erstellung vollständiger und genauer Abschlüsse (Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung), die Sicherstellung, dass Buchführungsdaten in elektronischer Form geführt werden, die Sicherstellung, dass die Kommission von der Verwaltungsbehörde in ausreichendem Umfang Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen in Bezug auf die geltend gemachten Ausgaben erhält, und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfungen gehören.

Gemäß Artikel 123 Absatz 7 ARV sind die einschlägigen Vereinbarungen der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen in Schriftform festzuhalten. Die schriftlichen Vereinbarungen mit den zwischengeschalteten Stellen, die von Beginn der Programme an bestehen sollten, bilden ein wesentliches Element des Verwaltungs- und Kontrollsystems; aus ihnen sollten die Aufgaben der einzelnen Stellen eindeutig hervorgehen. Dies gilt auch für Programme der ETZ (EVTZ, gemeinsame Sekretariate, Kontrolleure und gegebenenfalls nationale Behörden). Wie in Anhang XIII (Nummer 1 Ziffer ii) ARV festgelegt, müssen die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörden im Falle der Übertragung von Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass diesen Stellen für die Ausübung dieser Aufgaben die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden und sie über geeignete Verfahren zur Überprüfung und Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit verfügen. Dieser Grundsatz gilt auch für Programme der ETZ.

Die Benennungskriterien stellen vorrangig auf die Einrichtung der Systeme für die Aufgaben der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde ab und sind den Kriterien sehr ähnlich, die für das Konformitätsbewertungsverfahren für den Zeitraum 2007-2013 verwendet wurden, da die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden im Wesentlichen dieselben sind.

Deshalb empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, die bestehenden Elemente aktueller Systeme beizubehalten, wenn diese gut funktionieren (z. B. gemeldete niedrige Fehlerquoten, in den Kategorien 1 und 2 bewertete Systeme, Umsetzung von Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 im Zeitraum 2007-2013, Umsetzung von Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 im Zeitraum 2007-2013 (EFF)). Im Gegensatz dazu deuten hohe gemeldete Fehlerquoten oder in den Kategorien 3 oder 4 bewertete Systeme darauf hin, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem verstärkt werden muss.

Damit ist beabsichtigt, auf der im Zeitraum 2007-2013 bereits erlangten Zuverlässigkeit aufzubauen. Da die Verwaltungsbehörden in vielen Fällen dieselben sein werden wie im Zeitraum 2007-2013, besteht bei ihnen aufgrund der Konformitätsbewertung und der Prüfungen, die zur Funktionsweise der Systeme in diesen Stellen durchgeführt wurden, bereits Gewissheit hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit. Diesbezüglich besagt Artikel 124 Absatz 2, dass die unabhängige Prüfstelle, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass jene Teile des Verwaltungs- und Kontrollsystems, die diese Stellen betreffen, im Wesentlichen dem des Zeitraums 2007-2013 gleichen, und dass aufgrund der Prüfungen nachgewiesen ist, dass sie

während dieses Zeitraums wirksam funktioniert haben, von der Erfüllung der einschlägigen Kriterien ausgehen kann, ohne zusätzliche Prüfungen vorzunehmen. Dies dürfte der Effizienz der Prüftätigkeit zugutekommen, die für den Benennungsprozess erforderlich ist. Im Prüfbericht/Gutachten sollte das Ausmaß dieser Gewissheit offengelegt werden. Für die neuen Kriterien (die Verfahren für das Risikomanagement und die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug, Verfahren für die Erstellung von Verwaltungserklärungen/Jahresberichten/Abschlüssen und Verfahren zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit von Angaben zu Indikatoren/Etappenzielen/Fortschritt des Programms beim Erreichen seiner Ziele) müssen jedoch Prüftätigkeiten durchgeführt werden, um die Konformität in diesen Bereichen zu bewerten.

#### **2.4. Planung und zeitlicher Ablauf der Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle**

Der unabhängigen Prüfstelle sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen, um den gesamten Prozess der Bewertung der Übereinstimmung mit den Benennungskriterien durchzuführen. Der Prozess umfasst folgende Phasen:

- Eingang der Beschreibung der für die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Aufgaben und Verfahren und Erfassung anderer einschlägiger Dokumente;
- Analyse erhobener Daten, Prüfung der Unterlagen und Durchführung der notwendigen Prüftätigkeiten, gegebenenfalls einschließlich Befragung von Mitarbeitern;
- Vorbereitung des Berichts, des Gutachtens und des kontradiktorischen Verfahrens, einschließlich Validierung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Für diesen Vorgang muss ausreichend Zeit eingeplant werden, damit sich die bewerteten Behörden zu den Anmerkungen äußern und zusätzliche Informationen übermitteln können;
- Übersetzung der Unterlagen in die für die ETZ-Programme vereinbarte Arbeitssprache.

Es wird empfohlen, dass zwischen den beteiligten Behörden ein Zeitplan vereinbart wird.

Müssen auf Anforderung der Kommission oder auf Veranlassung des Mitgliedstaats die Benennungsunterlagen eingereicht werden, ist nur die jeweilige Endfassung vorzulegen.

Die unabhängige Prüfstelle sollte eine erste Überprüfung vornehmen, um die durchzuführenden Tätigkeiten zu ermitteln und zu priorisieren, und zwar unter Berücksichtigung des Bestehens gemeinsamer Systeme für unterschiedliche Programme, der für die Durchführung der Bewertung verfügbaren Zeit und Ressourcen und für bestimmte Programme, Behörden oder andere Stellen ermittelter etwaiger Risiken, was folgende Aspekte beinhalten sollte:

- Überprüfung der Beschreibung der Systeme, die zu dem Zeitpunkt, da die Prüftätigkeiten zu den Benennungen beginnt, in der endgültigen Fassung vorliegen sollte. Da die Einrichtung der Systeme und die Ausarbeitung der Systembeschreibung mitunter kompliziert und langwierig sind, kann die unabhängige Prüfstelle mit ihrer Tätigkeit vor Fertigstellung des Gesamtdokuments bei den bereits vorliegenden Teilen der Beschreibung beginnen.
- Überprüfung der für die Systeme relevanten Unterlagen. Dazu können Gesetze, Rundschreiben, Ministerialentscheidungen und Rechtsakte zur Festlegung der Zuständigkeiten der zwischengeschalteten Stellen gehören. Im Falle von Programmen der ETZ können dazu auch die förmlichen Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und/oder Regionen zählen, anhand derer eine



ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Programms sichergestellt werden soll. Zu dem Zeitpunkt, da mit der Bewertung begonnen wird, sollte der Durchführungs- und Rechtsrahmen daher bereits eingerichtet sein.

- Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 für den EFF für den Zeitraum 2007-2013 durchgeführten Systemprüfungen, sofern die betroffenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Wesentlichen dieselben sind. Die unabhängige Prüfstelle gibt im Bericht an, inwieweit sie diese Prüftätigkeit berücksichtigt hat, und beschreibt, welche Stelle die Prüftätigkeiten (einschließlich EU-Prüfungen) durchgeführt hat, wann die Prüfungen durchgeführt wurden (neuere Prüfungen sollten größeres Gewicht erhalten), welche Methodik für die Prüfungen zur Anwendung kam und welchen Umfang die durchgeführten Tätigkeiten hatten.
- Überprüfung der eingerichteten Verfahren in Bezug auf die neuen Bereiche/Kriterien in den Verordnungen (z. B. Risikomanagement, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug, Jahresabschlüsse, Verwaltungserklärung, Leistungsindikatoren und Jahresbericht). Überprüfung der Systeme zum Führen der Buchführungsdaten und Daten zur Durchführung von Vorhaben, d. h. diese Systeme müssen eingerichtet sein sowie in Einklang mit den Anforderungen von Artikel 32 DVK stehen.
- Befragung der Mitarbeiter in den wichtigsten Stellen. Ist das Programm multiregional oder fondsübergreifend angelegt oder betrifft die Beschreibung mehr als ein Programm, so sollte die Befragung nötigenfalls auf alle relevanten Stellen ausgeweitet werden. Die unabhängigen Prüfstellen geben im Bericht an, in welchem Umfang sie Befragungen durchgeführt haben und nach welchen Kriterien die Befragten ausgewählt wurden.
- Überprüfung der Kohärenz zwischen der Systembeschreibung und den im Zuge der durchgeführten Prüftätigkeiten entgegengenommen Erklärungen.

## **2.5. Tätigkeiten der unabhängigen Prüfstelle im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts und des Gutachtens über die Benennung**

Die unabhängige Prüfstelle sollte die Tätigkeiten so planen und ausführen, dass sie ein Gutachten über die Einhaltung der Benennungskriterien von Anhang XIII ARV durch die benannten Stellen erstellen kann.

Gemäß Artikel 124 Absatz 2 ARV müssen diese Tätigkeiten unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfungsstandards (INTOSAI, IFAC oder IIA) ausgeübt werden.

Zu beachten ist, dass sich die Bewertung der Übereinstimmung mit den Benennungskriterien auf die Angemessenheit der Gestaltung des Verwaltungs- und Kontrollsystems bezieht, d. h. die Kommission erwartet in dieser Phase ein Gutachten zum Aufbau des Systems und nicht zu dessen praktischer Wirksamkeit. Deshalb wird nicht erwartet, dass die unabhängige Prüfstelle Tests zur Funktionsweise der Systeme durchführt, auch wenn mit der Umsetzung bereits begonnen wurde. Wenn jedoch Systeme gegenüber dem Zeitraum 2007-2013 verändert worden sind, sollte eine kritische Bewertung der Angemessenheit des entsprechenden Verfahrens und nicht nur zum Vorhandensein von Verfahren erfolgen. Die unabhängige Prüfstelle muss sich bei ihrem Bericht und Gutachten auf die in Artikel 124 Absatz 2 ARV angeführten Tätigkeiten stützen, nämlich die Bewertung, ob die benannten Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung erfüllen.

Die Kommission hat ausgehend von den Bestimmungen der einschlägigen Artikel in der ARV einschließlich Anhang XIII eine Checkliste aufgestellt (Anhang 3), die der unabhängigen

Prüfstelle als Hilfsmittel bei der Bewertung der Einhaltung der Benennungskriterien empfohlen wird. Die Checkliste deckt alle Behörden und Stellen sowie die entsprechenden Benennungskriterien von Anhang XIII ARV ab. Mit ihr wird der empfohlene Umfang der Analyse der Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Stellen vorgegeben. Die unabhängigen Prüfstellen sind aufgefordert, die Checkliste ausgehend von ihren speziellen Anforderungen zu erweitern und zu ergänzen.

Die unabhängige Prüfstelle sollte einen vollständigen Prüfpfad der ausgeführten Tätigkeiten einschließlich der Prüfplanung, der erlangten Unterlagen, der Arbeitsunterlagen, Checklisten und Einzelheiten der kontradiktorischen Verfahren führen.

Anhand der detaillierten Fragen in der Checkliste sollte die unabhängige Prüfstelle zu generellen Schlussfolgerungen für die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde kommen. Diese Schlussfolgerungen sollten in den entsprechenden Teil des Berichts übernommen werden, um ein Gesamtfazit zu erhalten. Das Gesamtfazit dient der unabhängigen Prüfstelle als Grundlage für die Unterzeichnung ihres Berichts und Gutachtens über die Einhaltung der Benennungskriterien durch diese Stellen.

In den Fällen, bei denen die Aufgaben der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde gemäß Artikel 123 Absatz 3 ARV zusammengelegt wurden oder in Fällen wo die Prüfbehörde und die Verwaltungsbehörde derselben Behörde oder öffentlichen Stelle angehören (siehe Artikel 123 Absatz 5 ARV), sollte die unabhängige Prüfstelle bewerten, wie der Grundsatz der Funktionstrennung gewahrt wird.

Die Mitteilung der Benennung gilt zwar nur für die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden, doch wenn diese Stellen Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen übertragen haben, müssen sie sicherstellen, dass sie über angemessene Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit dieser übertragenen Aufgaben verfügen. In solchen Fällen müssen die entsprechenden Vereinbarungen der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen formell und in Schriftform festgehalten werden. Die unabhängige Prüfstelle muss sich von der Angemessenheit des Aufbaus der Systeme vergewissern, die mit den übertragenen Aufgaben auf der Ebene der zwischengeschalteten Stellen<sup>6</sup> verbunden sind. Die unabhängige Prüfstelle sollte hierzu die von der Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde vorgenommene Bewertung der zwischengeschalteten Stelle prüfen und zusätzliche Prüfungen auf der Ebene der zwischengeschalteten Stelle vornehmen, möglicherweise anhand von Stichproben.

Für Programme der ETZ können die Mitgliedstaaten, die an einem Kooperationsprogramm teilnehmen, einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit nutzen, indem sie ihm die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde übertragen. Die Tätigkeit der unabhängigen Prüfstelle sollte die an diese Stellen und an andere am Verwaltungs- und Kontrollsystem beteiligte Akteure (gegebenenfalls Kontrolleure, gemeinsames Sekretariat, nationale Behörden) übertragenen Aufgaben abdecken.

In Fällen, in denen der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde Teile der Verwaltung eines Programms durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragen hat (im Folgenden „Globalzuschuss“) (siehe Artikel 123 Absatz 7), muss die unabhängige Prüfstelle auch überprüfen, ob die zwischengeschaltete Stelle dem Mitgliedstaat bzw. der Verwaltungsbehörde nachgewiesen hat, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

---

<sup>6</sup> Einschließlich der in Artikel 7 (Absätze 4 und 5) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 erwähnten „städtischen Behörden“.

Die unabhängige Prüfstelle sollte im Bericht Ausmaß und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten sowie die Methodik beschreiben, die sie angewandt hat, um zu ihren Schlussfolgerungen für die auf die zwischengeschalteten Stellen insgesamt übertragenen Aufgaben zu gelangen.

## **2.6. Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug**

Gemäß Anhang XIII Nummer 3 Buchstabe A Ziffer vi ARV muss die Verwaltungsbehörde für die Zwecke einer Benennung über Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug verfügen.

In diesen Verfahren muss festgelegt sein, wie die Bestimmungen von Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c ARV, wonach die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen muss, umgesetzt werden. Hierzu hat die Kommission Leitlinien<sup>7</sup> zur Unterstützung für die Mitgliedstaaten herausgegeben.

Zwar ist nicht vorgeschrieben, dass vor der Benennung der Verwaltungsbehörde eine Bewertung des Betrugsrisikos erfolgen muss, doch wird empfohlen, dass in den Verfahren der zeitliche Ablauf der Durchführung der ersten Risikobewertung, die im Zuge der Programmumsetzung zu einem sehr frühen Zeitpunkt und auf jeden Fall vor der Bearbeitung von Zahlungen an Begünstigte erfolgen sollte, wie auch die erwartete Häufigkeit einer Aktualisierung der Risikobewertung festgelegt werden sollten. Die Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug sollten Einzelheiten zu folgenden Aspekten beinhalten:

- zeitlicher Ablauf der Betrugsrisikobewertung,
- Zuständigkeit für die Durchführung der Risikobewertung und
- Zuständigkeit für die nachfolgende Erarbeitung der notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug.

Bezüglich der Bewertung des Betrugsrisikos bieten die genannten Leitlinien ein Hilfsmittel zur Ermittlung spezifischer Betrugsrisiken bei den drei Vorgängen i) Auswahl von Antragstellern, ii) Durchführung und Verwaltungsprüfung der Vorhaben und iii) Bescheinigung und Zahlungen. In den Schlussfolgerungen aus der Betrugsrisikobewertung sollte dargelegt werden, bei welchen Risiken konkret nicht genug getan wurde, um die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen potenziell betrügerischer Aktivitäten auf ein annehmbares Maß zu verringern und welche Kontrollmassnahmen zur Risikobegrenzung (Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug) für notwendig erachtet werden. Die Risikobewertung muss im entsprechenden Zeitraum wiederholt werden, und zwar so oft, wie es das Risikoniveau und die tatsächlich aufgedeckten Betrugsfälle erfordern.

Die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug müssen in das Verwaltungs- und Kontrollsystem eingebettet werden. Die Bewertung des Betrugsrisikos wird die Grundlage für Reaktionen auf etwaige Mängel bilden, beispielsweise für die Wahl wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug. Diese sind den genannten Leitlinien als Anhang beigefügt. In einigen Fällen könnte die Schlussfolgerung lauten, dass die meisten Restrisiken ausgeräumt wurden und deshalb nur sehr wenige zusätzliche Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug erforderlich sind. Das vorgeschlagene Hilfsmittel der Risikobewertung erweist sich somit als hilfreich, da der Bewertungsprozess und die Schlussfolgerungen für künftige Überprüfungen und Aktualisierungen dokumentiert werden.

---

<sup>7</sup> Guidance on Fraud risk assessment and effective and proportionate anti-fraud measures (EGESIF\_14-0021-00 vom 16.6.2014).

## **2.7. Bericht und Gutachten über die Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Behörden**

Gemäß Artikel 124 Absatz 2 ARV sollten der Bericht und das Gutachten über die Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Behörden von der unabhängigen Prüfstelle erstellt werden.

Muster für den Bericht und das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle sind in den Anhängen IV bzw. V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 vom 22. September 2014 zu finden. Das Muster für den Bericht besteht aus drei Teilen: i) einer Einleitung, ii) einem Abschnitt mit der Beschreibung von Methodik und Umfang der durchgeführten Arbeiten und iii) den Ergebnissen der Bewertung für jede Behörde/jede Stelle/jedes System.

Die unabhängige Prüfstelle sollte ihren Bericht auf die Schlussfolgerungen aus dem jeweiligen Teil der Checkliste zur Bewertung der Benennung stützen. Das Gesamtfazit dient dann als Grundlage für das Gutachten.

Die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde sollten sich um die Klärung aller offenen Fragen bemühen, damit die unabhängige Prüfstelle einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen kann. Die unabhängige Prüfstelle muss die Ergebnisse und die Schwere aller ermittelten Mängel nach pflichtgemäßem Ermessen bewerten, um einen angemessenen Bestätigungsvermerk erstellen zu können. Es empfiehlt sich die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Benennungskriterien in Bezug auf Kernanforderungen des Systems sollte entweder einen eingeschränkten oder einen negativen Bestätigungsvermerk nach sich ziehen. Die Benennungskriterien sind in Anhang 2 aufgeführt und mit den entsprechenden Kernanforderungen<sup>8</sup> in Anhang 4 verknüpft.
- Wird in Bezug auf die Kernanforderungen des Systems eines oder mehrere Benennungskriterien nur teilweise eingehalten, so sollten Schwere und Umfang der Mängel von der unabhängigen Prüfstelle bewertet werden, die entscheidet, ob ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder ein negativer Bestätigungsvermerk erteilt werden muss.

Ein negativer Bestätigungsvermerk sollte erteilt werden, wenn die unabhängige Prüfstelle der Ansicht ist, dass Anzahl und Schwere der Mängel in Bezug auf die Kernanforderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu einer weitreichenden Nichteinhaltung der Anforderungen der ARV und insbesondere der Artikel 72, 125 und 126 führen.

Gemäß den international anerkannten Prüfungsstandards kann die unabhängige Prüfstelle in ihren Bestätigungsvermerk einen Absatz mit einer besonderen Betonung eines bestimmten Sachverhalts aufnehmen, ohne den Bestätigungsvermerk bezüglich dieses Sachverhalts einzuschränken.

Nach ihrem Artikel 32 gilt die Delegierte Verordnung in Bezug auf die in Anhang III DVK genannten Informationen über die Aufzeichnung und Speicherung von Daten ab dem 1. Dezember 2014 bzw. ab dem 1. Juli 2015. Deshalb kann der Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle, wenn er vor dem 1. Dezember 2014 erteilt wird, auch dann uneingeschränkt sein, wenn das EDV-gestützte Buchführungs- und Informationssystem zum

---

<sup>8</sup> Leitlinien für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten (EGESIF\_14-0010).

Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks zu der Benennung noch nicht vollständig eingerichtet ist. In diesem Fall ist jedoch in das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle ein Absatz mit einer besonderen Betonung eines bestimmten Sachverhalts aufzunehmen. Die Einrichtung des IT-Systems sollte von der für die Überwachung der Benennung zuständigen Stelle kontrolliert werden.

## **2.8. Benennungsentscheidung**

Nach Artikel 124 Absatz 1 ARV teilt der Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt und die Form der Benennung der Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde mit, die auf geeigneter Ebene zu erfolgen hat. Die Benennung beruht auf dem Bericht und Gutachten der unabhängigen Prüfstelle.

Stellt die unabhängige Prüfstelle der Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde

- einen negativen oder eingeschränkt Bestätigungsvermerk aus, so sollte der Mitgliedstaat diese Stelle nicht benennen;
- einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus, so sollte der Mitgliedstaat die Stelle(n) benennen.

## **2.9. Behandlung von Zwischenzahlungsanträgen**

Für den Zeitraum 2007-2013 war die Auszahlung des ersten Zwischenantrags für ein Programm durch die Kommission abhängig von der Überprüfung und Billigung der Konformitätsbewertung durch die Kommission.

Das Benennungsverfahren für den Zeitraum 2014-2020 ist einfacher, da keine besondere Genehmigung der Kommission für den Benennungsprozess nötig ist und Zwischenzahlungen beginnen können, sobald die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden benannt sind und der Mitgliedstaat der Kommission die förmliche Benennungsentscheidung nach Annahme des Programms mitgeteilt hat (Artikel 124 Absatz 1 ARV).

## **2.10. Überwachung der Benennung**

Artikel 124 ARV beinhaltet die Pflicht des Mitgliedstaats, die benannten Stellen (d. h. die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden) während des gesamten Zeitraums zu überwachen.

Der Mitgliedstaat muss festlegen, welche Stelle für die Überwachung zuständig sein soll. Für Programme der ETZ ist hier angesichts der in der Regel komplexen bestehenden Systeme und der Vielfalt der Akteure besondere Aufmerksamkeit geboten. Es müssen Vereinbarungen getroffen werden, damit die für die Überwachung der Benennung zuständige Stelle alle einschlägigen Berichte, einschließlich der Prüfberichte und der Berichte über Überprüfungen der Verwaltung, erhält bzw. angemessenen Zugang dazu hat, so dass sie ihre Überwachungsaufgabe ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Gemäß Artikel 124 Artikel 5 ARV muss der Mitgliedstaat, wenn aus den Prüfungs- und Kontrollergebnissen hervorgeht, dass eine benannte Behörde die Benennungskriterien nicht mehr erfüllt, auf geeigneter Ebene und je nach Schwere des Problems einen Erprobungszeitraum festlegen, innerhalb dessen die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehören auch Fälle, in denen die Benennungskriterien in Bezug auf von der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen übertragene Aufgaben nicht mehr eingehalten werden.

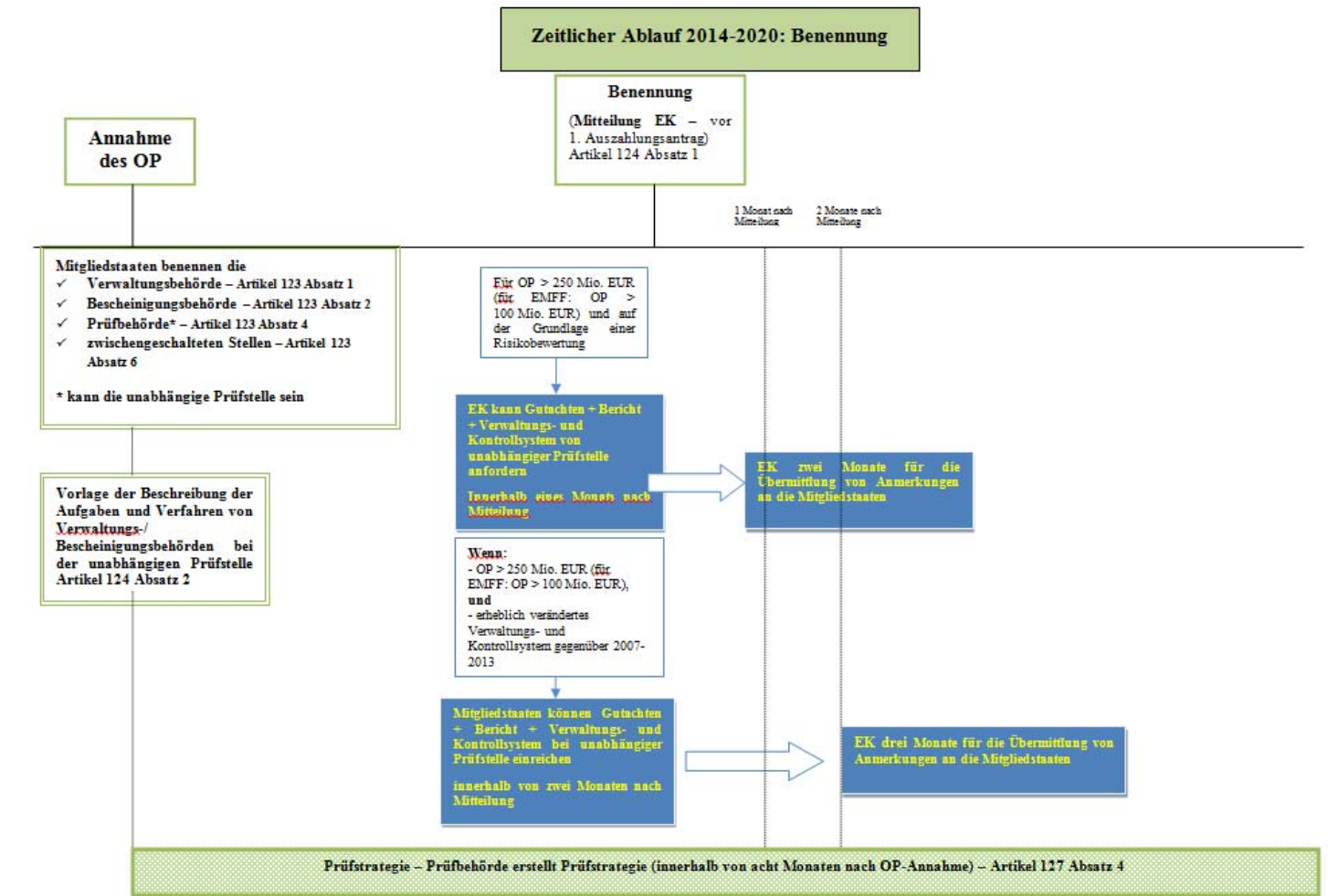
Führt die benannte Behörde innerhalb des Erprobungszeitraums die verlangten Abhilfemaßnahmen nicht durch, so ist ihre Benennung von dem Mitgliedstaat aufzuheben.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission unverzüglich mit, wenn einer benannten Behörde ein Erprobungszeitraum auferlegt wurde, und teilt Informationen zu dem Erprobungszeitraum mit, welche Benennungskriterien nicht eingehalten werden, wenn der Erprobungszeitraum nach Durchführung der Abhilfemaßnahme beendet wird und wenn die Benennung einer Behörde aufgehoben wird. Die Mitteilung, dass einer benannten Stelle von einem Mitgliedstaat ein Erprobungszeitraum auferlegt wurde, ist unbeschadet der Anwendung des Artikels 83 ARV kein Grund dafür, die Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen zu unterbrechen.

Gemäß Artikel 124 Absatz 6 ARV muss der Mitgliedstaat, wenn die Benennung einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde aufgehoben wird, eine neue Stelle benennen, die nach ihrer Benennung die Aufgaben dieser Behörde übernimmt. Die Benennung der neuen Behörde geschieht in der gleichen Weise wie bei der ursprünglichen Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde mit der Ausarbeitung einer neuen Systembeschreibung und einer Bewertung durch die unabhängige Prüfstelle.

Überträgt die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde während der Umsetzung eines Programms Aufgaben auf eine neue zwischengeschaltete Stelle, muss die Benennung der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde nicht erneut mitgeteilt werden. Allerdings muss die für die Überwachung der Benennung zuständige Stelle darauf achten, dass diese Stellen nach einem solchen Wechsel die Benennungskriterien erfüllen. Wie unter Punkt 2.3. dargelegt, müssen die Vereinbarungen der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde mit den neuen zwischengeschalteten Stellen förmlich in Schriftform festgehalten werden. Die für die Überwachung der Benennung zuständige Stelle muss sich selbst davon überzeugen, dass der Aufbau der entsprechenden Systeme den an die neue zwischengeschaltete Stelle übertragenen Aufgaben angemessen ist; dies sollte auch von der Prüfbehörde im Zuge ihrer Systemprüfungstätigkeit überprüft werden. Die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde teilt der Prüfbehörde die Benennung neuer zwischengeschalteter Stellen unverzüglich mit. Die Prüfbehörde bewertet sodann die mit der neuen zwischengeschalteten Stelle verbundenen Risiken und nimmt eine entsprechende Überarbeitung ihrer Prüfstrategie mit Blick auf eine Zuverlässigkeitsgewähr für die fortgesetzte Einhaltung der Benennungskriterien durch die Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die an die neue zwischengeschaltete Stelle übertragenen Aufgaben vor.

## ANHANG 1: ZEITLICHER ABLAUF DER BENENNUNG



## **ANHANG 2: KRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER VERWALTUNGS- UND DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDEN**

### 1. Internes Kontrollwesen

- i) Vorhandensein einer Organisationsstruktur, durch die die Funktionen einer Verwaltungs- und einer Bescheinigungsbehörde erfüllt werden, sowie Funktionsverteilung innerhalb jeder dieser Behörden, wobei gegebenenfalls zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Funktionstrennung, wo angemessen, beachtet wird;
- ii) Rahmen, um im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und Pflichten, die Überprüfung ihrer Fähigkeiten, die übertragenen Aufgaben durchzuführen, sowie die Existenz von Berichtsverfahren sicherzustellen;
- iii) Verfahren für Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;
- iv) Plan für die Zuteilung des entsprechenden Personals mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen auf den verschiedenen Ebenen und für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Organisation.

### 2. Risikomanagement

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist durch einen Rahmen zu gewährleisten, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich ein adäquates Risikomanagement betrieben wird (d. h. Verwaltungs- und Kontrollsysteme).

### 3. Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten

#### *A. Verwaltungsbehörde*

- i) Verfahren für Anträge auf Finanzhilfen, die Antragsprüfung und die Auswahl für eine Förderung, einschließlich Anweisungen und Leitlinien, die gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i ARV gewährleisten, dass die Vorhaben zur Verwirklichung der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen;
- ii) Verfahren für Verwaltungsprüfungen, einschließlich der Prüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben;
- iii) Verfahren für die Bearbeitung der von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und die Genehmigung von Zahlungen;
- iv) Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die Daten sämtlicher Vorhaben – gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern – in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden können; durch die Verfahren ist zudem zu gewährleisten, dass die Sicherheit des Systems international anerkannten Standards genügt;
- v) von der Verwaltungsbehörde festgelegte Verfahren zur Sicherstellung, dass die Begünstigten für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;



- vi) Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug;
- vii) Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems;
- viii) Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung, des Berichts über durchgeführte Kontrollen und aufgedeckte Schwachstellen sowie des zusammenfassenden Jahresberichts über abschließende Prüfungen und Kontrollen;
- ix) Verfahren zur Gewährleistung, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hervorgehen.

#### *B. Bescheinigungsbehörde*

- i) Verfahren für die Bescheinigung von Anträgen auf Zwischenzahlung bei der Kommission;
- ii) Verfahren für die Erstellung der Abschlüsse und zur Bescheinigung, dass diese sachlich richtig, vollständig und genau sind und dass die Ausgaben den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten genügen, wobei die Ergebnisse aller Prüfungen zu beachten sind;
- iii) Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads, der für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten, darunter wiedereinzuziehende, wiedereingezogene und einbehaltene Beträge beinhaltet;
- iv) gegebenenfalls Verfahren zur Sicherstellung, dass sie von der Verwaltungsbehörde hinreichende Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen erhält, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden.

### 4. Überwachung

#### *A. Verwaltungsbehörde*

- i) Verfahren für die Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses;
- ii) Verfahren, nach denen die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zu erstellen und der Kommission vorzulegen sind.

#### *B. Bescheinigungsbehörde*

- i) Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf die Prüfung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen und der Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen, bevor Zahlungsanträge bei der Kommission eingereicht werden.

**ANHANG 3: CHECKLISTE FÜR DIE BEWERTUNG DER KONFORMITÄT DES AUFBAUS DER  
BENANNTEN STELLEN MIT DEN BENENNUNGSKRITERIEN GEMÄSS ANHANG XIII  
DER VERORDNUNG (EU) NR. 1303/2013**

**[TT/MM/JJ]**

UMFANG

**Mitgliedstaat/Region:**

**CCI**

**Operationelles Programm:**

Datum der offiziellen Einreichung des Benennungspakets bei der unabhängigen Prüfstelle durch den Mitgliedstaat:

**Erstellt von:**  
**(Unterschrift, Datum)**

**Überprüft von:**  
**(Unterschrift, Datum)**

### **Einleitung – Ziel der Verwendung der Checkliste**

Die Benennung nach den Artikeln 123 und 124 ARV sowie nach Artikel 21 ETZ muss auf der Grundlage eines Berichts und eines Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle erfolgen, die bewertet, ob die benannten Behörden die Kriterien für das interne Kontrollwesen, das Risikomanagement, die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und die Überwachung gemäß Anhang XIII erfüllen.

Es wird empfohlen, dass die unabhängige Prüfstelle diese Checkliste zur Unterstützung und als Orientierungshilfe bei ihrer Prüftätigkeit für die Bewertung der Einhaltung der Benennungskriterien durch die benannten Behörden verwendet. Die unabhängige Prüfstelle muss im Zuge ihrer Bewertung ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung international anerkannter Prüfungsstandards ausüben. Die Checkliste kann je nach Bedarf an die spezifischen Umstände des jeweiligen Programms angepasst werden.

Die Checkliste kann während der Ausarbeitung der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems außerdem als Selbstbewertungsbogen genutzt werden.

### **Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die im Wesentlichen mit denen des vorherigen Zeitraums identisch sind**

Gelangt die unabhängige Prüfstelle zu dem Schluss, dass der Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde betrifft, im Wesentlichen derselbe ist wie im vorherigen Zeitraum und dass aufgrund der bisherigen in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geleisteten Prüfarbeit nachgewiesen ist, dass die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde während dieses Zeitraums wirksam funktioniert hat, so kann die Prüfstelle – ohne zusätzliche Prüfungen vorzunehmen – den Schluss ziehen, dass die einschlägigen Kriterien erfüllt sind.

Die unabhängige Prüfstelle muss ihre Schlussfolgerung ordnungsgemäß dokumentieren.

### **Aufhebung der Benennung einer Stelle**

Gemäß Artikel 124 Absatz 6 ARV, der die Aufhebung der Benennung einer Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde zum Gegenstand hat, muss die unabhängige Prüfstelle im Falle der Neubenennung einer Stelle auf die gleiche Art bewerten, ob die neu benannte Stelle den Benennungskriterien genügt.

### **Kernanforderungen des Systems – Nichteinhaltung kann zu einem negativen Bestätigungsvermerk führen**

Die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Benennungskriterien in Bezug auf Kernanforderungen des Systems sollte einen eingeschränkten oder einen negativen Bestätigungsvermerk nach sich ziehen.

Wird in Bezug auf die Kernanforderungen des Systems eines oder mehrere Benennungskriterien nur teilweise eingehalten, so sollten Schwere und Umfang der Mängel von der unabhängigen Prüfstelle bewertet werden, die entscheidet, ob ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder ein negativer Bestätigungsvermerk erteilt werden muss.

**Kernanforderungen und Bewertungskriterien im Zusammenhang mit Benennungskriterien**

Anhang 4 spezifiziert die Kernanforderungen und Bewertungskriterien im Zusammenhang mit den Benennungskriterien. Die Nummerierung der Bewertung in Anhang 5 findet sich auch in Spalte 2 dieser Checkliste unter der entsprechenden Frage wieder.

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung,
-----	-------	---------------	------------------------------------	---------------

### 0. Allgemeiner Überblick – Überprüfung der Vollständigkeit der bei der unabhängigen Prüfstelle eingereichten Unterlagen

0.1.	<p>Hat der Mitgliedstaat bei der unabhängigen Prüfstelle <b>die Beschreibung</b> der für die Verwaltungsbehörde und gegebenenfalls die Bescheinigungsbehörde vorgesehenen <b>Aufgaben und Verfahren</b> eingereicht?</p> <p>Sind alle Aspekte von Anhang III der Durchführungsverordnung angegeben?</p> <p>Prüfen, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p>			
0.2.	<p>Sind die nachstehenden Informationen ausdrücklich in den eingereichten Unterlagen aufgeführt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung des Programms und CCI-Nr.;</li> <li>- Hauptansprechpartner (mit E-Mail-Adresse – für die Beschreibung zuständige Stelle);</li> <li>- Datum der Systembeschreibung (TT/MM/JJ);</li> <li>- Beschreibung der Systemstruktur;</li> <li>- Name, Anschrift und Ansprechpartner der Verwaltungsbehörde;</li> <li>- Name, Anschrift und Ansprechpartner der Bescheinigungsbehörde;</li> <li>- Name, Anschrift und Ansprechpartner <b>aller</b> zwischengeschalteten Stellen;</li> <li>- Rechtsform der Verwaltungsbehörde und Stelle, der sie angehört;</li> <li>- Rechtsform der Bescheinigungsbehörde und Stelle, der sie angehört.</li> <li>- Ist die Verwaltungsbehörde auch als Bescheinigungsbehörde benannt (Artikel 123 Absatz 3 ARV)? Wenn ja, bestätigen, dass die Verwaltungsbehörde eine Behörde ist.</li> <li>- Für ETZ-Programme: Sind Name, Anschrift und Ansprechpartner des gemeinsamen Sekretariats angegeben?</li> <li>- Für ETZ-Programme: Sind Name, Anschriften und Ansprechpartner der Kontrolleure (Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013) in jedem Mitgliedstaat angegeben?</li> <li>- Für ETZ-Programme: Sind Name, Anschrift und Ansprechpartner der nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat angegeben (falls relevant)?</li> <li>- Ist angegeben, wie der Grundsatz der funktionellen Unabhängigkeit zwischen der Prüfbehörde und den Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörden gewährleistet ist, wenn Artikel 123 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt?</li> </ul>			
0.3.	Für ETZ-Programme: Ist in der Beschreibung angegeben, ob eine Stelle in einem teilnehmenden			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
-----	-------	---------------	---------------------------------	---------------------------

	Mitgliedstaat für die Koordinierung der Verwaltungs- und Kontrollangelegenheiten insgesamt zuständig ist?			
	<b>Schlussfolgerung</b>	Angemessen/nicht angemessen		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung,
-----	-------	---------------	------------------------------------	---------------

## 1. Internes Kontrollwesen –Anhang XIII Nummer 1 ARV

*Dieser Teil der Checkliste gilt für alle Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und auf zwischengeschaltete Stellen übertragenen Aufgaben.*

1.0.	<p>Sind Teile der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die das interne Kontrollwesen betreffen, im Wesentlichen identisch mit denen des vorherigen Programmplanungszeitraums?</p> <p>Wenn ja, genau angeben, welche Teile, und begründen, wie diese Schlussfolgerung zustande kommt (<i>d. h. die Schlussfolgerung, dass der Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der die Verwaltungsbehörde oder die Bescheinigungsbehörde betrifft, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch ist und dass aufgrund der bisherigen in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 geleisteten Prüfarbeit nachgewiesen ist, dass sie während dieses Zeitraums wirksam funktioniert haben</i>), so dass die Prüfstelle – ohne zusätzliche Prüfungen vorzunehmen – den Schluss ziehen kann, dass die einschlägigen Kriterien erfüllt sind.</p>			
	<p><b><u>1. i) Vorhandensein einer Organisationsstruktur, durch die die Funktionen einer Verwaltungs- und einer Bescheinigungsbehörde erfüllt werden, sowie Funktionsverteilung in ihnen, wobei gegebenenfalls zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Funktionstrennung, wo angemessen, beachtet wird;</u></b></p>		<p><i>Kernanforderungen 1 und 9</i></p>	
1.1.	<p>(1.1., 1.3., 9.1., 9.3.) Wurde ein vollständiges Organigramm vorgelegt, aus dem Folgendes hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Funktionen der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörden und der zwischengeschalteten Stellen (für übertragene Aufgaben) und</li> <li>- die Funktionsverteilung innerhalb jeder Behörde/Stelle, wobei gegebenenfalls zu gewährleisten ist, dass der Grundsatz der Funktionstrennung, wo angemessen, beachtet wird?</li> <li>- die Prüfbehörde?</li> </ul> <p>Sind alle Funktionen der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde erfasst?</p>			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
1.2.	<p>(1.1., 1.3., 1.4., 9.1., 9.3.. 9.4.) Wurden allgemeine Angaben und ein Flussdiagramm vorgelegt, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und der Prüfbehörde, einschließlich der Berichtswege an die Kommission, hervorgehen?</p> <p>Wurde beschrieben, wie die Aufgabentrennung gewährleistet wird, falls die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt?</p> <p>Für Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit: Umfassen diese Angaben auch das gemeinsame Sekretariat, die Kontrolleure, die mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben betraut sind, die Gruppe von Prüfern und die nationalen Behörden, falls relevant?</p>		
1.3.	<p>(1.1., 9.1.) Im Fall von ETZ-Programmen: Ist angegeben, wie die nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 benannten Kontrolleure der Verwaltungsbehörde Bericht erstatten, damit diese ihren Pflichten gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nachkommen kann.</p>		
1.4.	<p>(1.1., 9.1.) Im Fall von ETZ-Programmen: Liegt ein Standardmuster für die Umsetzungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Hauptbegünstigten und zwischen dem Hauptbegünstigten und den Projektpartnern vor?</p>		
1.5.	<p>(1.1., 1.3., 9.1., 9.3.) Wenn die Verwaltungsbehörde auch Begünstigter im Sinne des operationellen Programms ist, ist bei der Organisation von Verwaltungsüberprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gewährleistet?</p>		
1.6.	<p>(1.1., 1.3., 9.1., 9.3.) Bestehen Verfahren, die gewährleisten, dass Mitarbeiter auf „sensiblen Stellen“ (d. h. Stellen, deren Inhaber die Integrität und Funktionsweise der Einrichtungen kraft ihrer Verantwortung nachteilig beeinflussen können) ermittelt werden und dass bei solchen Stellen geeignete Kontrollen (gegebenenfalls auch unter Einschluss von Strategien zur Rotation und Trennung von Aufgaben) zur Anwendung kommen?</p>		
1.7.	<p>(1.1., 1.3., 9.1., 9.3.) Bestehen Verfahren, um Interessenkonflikte zu ermitteln und mithilfe einer Strategie der Aufgabentrennung zu vermeiden?</p>		



Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
1.8.	<p>(1.1., 9.1.) Verhaltens- und Integritätsmaßnahmen: Erlangung einer Kopie der einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verfahren, die von dem Geprüften in Sachen Verhalten und Integrität zu beachten sind, und prüfen, ob sie Verhaltensnormen für Mitarbeiter beispielsweise zu folgenden Punkten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessenkonflikte (Offenlegungspflicht);</li> <li>- Nutzung offizieller Informationen und öffentlicher Ressourcen;</li> <li>- Annahme von Geschenken und Vorteilen;</li> <li>- Loyalität und Vertraulichkeit usw.</li> </ul> <p>Sind diese Regeln für Mitarbeiter in der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde bzw. den zwischengeschalteten Stellen bindend?</p> <p>Besteht ein Verfahren, um die Vorschriften zu verbreiten und die Mitarbeiter systematisch über Änderungen der Vorschriften/neue Mitarbeiter über die Vorschriften zu informieren?</p>		
	<p><b><u>1. ii) Rahmen, um im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf zwischengeschaltete Stellen<sup>9</sup> ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und Pflichten, die Überprüfung ihrer Fähigkeiten, die übertragenen Aufgaben durchzuführen, sowie die Existenz von Berichtsverfahren sicherzustellen;</u></b></p>		<p><i>Kernanforderungen 1, 3, 9 und 10</i></p>
1.9	<p><i>(10.1.) Die unabhängige Prüfstelle muss sich von der Angemessenheit des Aufbaus der Systeme vergewissern, die mit den übertragenen Aufgaben auf der Ebene der zwischengeschalteten Stellen verbunden sind. Die unabhängige Prüfstelle muss hierzu die von der Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde vorgenommene Bewertung der zwischengeschalteten Stelle prüfen und zusätzliche Prüfungen auf der Ebene der zwischengeschalteten Stelle vornehmen, möglicherweise anhand von Stichproben.</i></p>	k.A.	k.A.
1.10	<p>(3.1., 3.2., 3.3., 1.4., 9.4., 10.1. und 10.2) Bestehen Verfahren, um den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich Informationen</p>		

<sup>9</sup> Einschließlich der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 erwähnten „städtischen Behörden“.

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	über die Ausführung ihrer Aufgaben bzw. die Durchführung der Vorhaben?		
1.11.	<p>(1.1., 1.5., 9.1., 9.5. und 10.2.) Ist ein Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems, das die zwischengeschalteten Stellen betrifft, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch?</p> <p>Wenn ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0 oben)</p>		
1.12	<p>(1.1., 1.4., 9.4. und 10.2.) Wurden alle zwischengeschalteten Stellen förmlich benannt (Zeitpunkt und Form der Benennung) oder werden sie derzeit gemäß Artikel 123 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 förmlich benannt?</p> <p>Für alle bereits bekannten zwischengeschalteten Stellen bitte bestätigen, dass einschlägige Vereinbarungen (in Schriftform) bestehen, in denen die Funktionen und Aufgaben der Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörden beschrieben werden, die auf zwischengeschaltete Stellen übertragen wurden.</p> <p>Sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Pflichten der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde und zwischengeschalteten Stellen eindeutig schriftlich niedergelegt?</p> <p>Enthält die Beschreibung einen Verweis auf relevante Dokumente (Rechtsakte mit Bevollmächtigung, Vereinbarungen)?</p>		
1.13.	<p>(1.1., 1.5., 9.5. und 10.2.) Bestehen in der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde Verfahren zur angemessenen Beaufsichtigung der übertragenen Aufgaben?</p> <p>Bestehen angemessene Verfahren für Berichterstattung und Begleitung zwischen der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde und der Stelle, auf die Aufgaben ausgehend von geeigneten Berichterstattungsmechanismen übertragen werden (Überprüfung der Methodik für zwischengeschaltete Stellen, regelmäßige Überprüfung von Ergebnissen, die von zwischengeschalteten Stellen gemeldet wurden, erneute Prüfung der durchgeführten Tätigkeiten der zwischengeschalteten Stellen anhand</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	von Stichproben)?		
1.14.	<p>(1.1., 9.1. und 10.2.) Hat die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde ein Organigramm erlangt, aus dem die Aufteilung der Aufgaben zwischen den zwischengeschalteten Stellen und innerhalb dieser Stelle ersichtlich ist, einschließlich der ungefähren Zahl der Planstellen?</p> <p>Detailliert darlegen, welche Probleme sich aus der Analyse des Organigramms ergeben.</p>		
1.15.	<p>(1.1., 1.5., 9.1., 9.5. und 10.2.) Hat die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde die Kapazitäten (eindeutig bestimmte Verantwortlichkeiten, klares Organigramm usw.) der zwischengeschalteten Stellen zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beispielsweise in Verbindung mit der Auswahl von Vorhaben, Überprüfungen der Verwaltung oder sonstiger übertragener Aufgaben überprüft?</p> <p>Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde erstellt Nachweise der durchgeführten Überprüfungen und muss sie vorhalten.</p>		
1.16.	<p>(1.4., 1.5., 1.6, 9.4., 9.5., 9.6. und 10.2.) Hat die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde bewertet, ob zu den Verfahren Handbücher für die Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen vorliegen?</p> <p>Besteht ein förmliches Verfahren, um die Änderung, Einführung oder Beendigung dieser Verfahren zu kontrollieren?</p> <p>Beruhen die Verfahrenshandbücher auf Anweisungen der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde?</p> <p>Hat die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde bewertet, ob diese Handbücher geeignet sind?</p> <p>Wurde angegeben, wie die Ergebnisse dieser Bewertung den zwischengeschalteten Stellen übermittelt und weiterverfolgt werden?</p> <p>Die Bewertung ist zu dokumentieren. Die Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde erstellt Nachweise zu den durchgeführten Bewertungen und muss sie vorhalten.</p>		
1.17	<p>(10.1.) Hat der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde in Fällen, in denen der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde Teile der Verwaltung eines operationellen Programms durch</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>ein schriftliches Abkommen zwischen zwischengeschalteter Stelle und Mitgliedstaat bzw. Verwaltungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen (im Folgenden „Globalzuschuss“) gemäß Artikel 123 Absatz 7 übertragen hat, von der zwischengeschalteten Stelle den Nachweis erhalten, dass sie solvent ist und über Sachkenntnis in dem betreffenden Bereich sowie über die erforderliche administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt?</p>		
	<p><b>1. iii) Verfahren für Berichterstattung und Begleitung bei Unregelmäßigkeiten und bei der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge</b></p>		<p><i>Kernanforderungen 1, 4, 6, 7, 9 und 12</i></p>
<p>1.18.</p>	<p>(1.4, 4.2., 6.2, 7.5., 9.4 und 12.2.) Bestehen ausführliche schriftliche Verfahren für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrugsfällen?</p> <p>Wenn ja, umfassen diese Verfahren Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriffsbestimmungen für Unregelmäßigkeit, Betrugsverdacht und Betrug;</li> <li>- Aufdeckung und Erfassung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugsfällen;</li> <li>- Meldungen von Unregelmäßigkeiten (einschließlich Standardformate), Betrugsverdacht und nachgewiesenem Betrug an die Kommission über das OLAF-System für die Meldung von Unregelmäßigkeiten (IMS) gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013;</li> <li>- Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Betrugsverdacht und nachgewiesenem Betrug;</li> <li>- Weiterverfolgung der Fortschritte in den verwaltungstechnischen oder rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten?</li> </ul> <p>Bestehen spezifische Verfahren, um die Koordinierung mit den nationalen Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sicherzustellen?</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	Bestätigen, dass das Land über Verfahren (einschließlich Flussdiagramm mit Berichtswegen) zur regelmäßigen Meldung von Betrug(sverdacht) und Unregelmäßigkeiten an die Kommission im Einklang mit der Anforderung von Artikel 122 Absatz 2 ARV verfügt.		
1.19.	Enthält das bestehende Verfahren im Falle systembedingter Unregelmäßigkeiten die notwendigen Schritte zur Korrektur und Eindämmung des Risikos bei etwaigem erneutem Auftreten in der Zukunft?		
1.20.	Ist in den Verfahrenshandbüchern die Pflicht der Mitarbeiter, Unregelmäßigkeiten (einschließlich Betrugsfällen) zu melden, eindeutig festgelegt?		
1.21.	Besteht ein Verfahren für die Meldung von Missständen (z. B. hinsichtlich des Rechts, eine externe unabhängige Kontaktstelle über Verstöße oder Fehlverhalten zu informieren)?  Sind die Regelungen zum Schutz von Mitarbeitern im Falle der Meldung von Missständen vor internen Strafen ausreichend?		
1.22.	(12.1., 12.2.) Bestehen Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass die Bescheinigungsbehörde über die wiedereinzuziehenden Beträgen von Zahlungen aus Fonds der Union (ausstehende Wiedereinziehungen) Buch führt und dafür sorgt, dass die Entscheidung über Wiedereinziehungen ohne unangemessene Verzögerungen / Wiedereinziehungen getroffen und ordnungsgemäß erfasst wird?		
1.23.	Besteht ein Verfahren für die Erfassung von Zinsen im Zusammenhang mit Wiedereinziehungen?		
	<b>1. iv) Plan für die Zuteilung des entsprechenden Personals mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen auf den verschiedenen Ebenen und für die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Organisation.</b>	<i>Kernanforderungen 1 und 9</i>	
1.24.	(1.2. und 9.2.) Bestehen Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass die Personalausstattung auf allen Ebenen sowohl zahlenmäßig wie auch hinsichtlich der Sachkompetenz ausreichend ist?		
1.25.	(1.1., 1.2., 9.1. und 9.2.) Enthalten die Stellenbeschreibungen Angaben zu Zielen und Umfang der Tätigkeiten, den Aufgaben und		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung,
	Zuständigkeiten der einzelnen Mitarbeiter und dem Rahmen für die Berichterstattung?			
1.26.	(1.2. und 9.2.) Verfügt die Einrichtung über ein angemessenes Personalauswahlverfahren? Sind die Auswahlkriterien eindeutig festgelegt?			
1.27.	(1.2. und 9.2.) Bestehen angemessene Verfahren für - die Verwaltung von Mitarbeiterwechseln (z. B. Vorbereitung von Übergabeeinweisungen); - Besetzung freier Planstellen?			
1.28.	(1.2. und 9.2.) Gibt es ein Vertretungskonzept bei langfristiger Abwesenheit von Mitarbeitern? Wenn ja, gewährleistet es eine ordnungsgemäße Aufgabentrennung?			
1.29.	(1.2. und 9.2.) Bestehen angemessene Verfahren dafür, dass die Büros und die Ausstattung zur Ausübung der Aufgaben der Behörde den Anforderungen entsprechen und die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung steht?			
1.30.	(1.2. und 9.2.) Bestehen Verfahren, durch die gewährleistet wird, dass - alle Mitarbeiter regelmäßig die für ihre Aufgabe erforderliche Fortbildung absolvieren, - alle neuen Mitarbeiter sofort eine Grundausbildung durchlaufen?			
1.31.	(1.2. und 9.2.) Bestehen Verfahren für die regelmäßige Meldung von Mitarbeiterbewertungen (gegebenenfalls einschließlich der Selbstbewertung)?			
	<b>Schlussfolgerung</b>		Angemessen/nicht angemessen	

## 2. Risikomanagement –Anhang XIII Nummer 2 ARV

*Dieser Teil der Checkliste gilt für alle Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und auf zwischengeschaltete Stellen übertragenen Aufgaben.*

2.0.	(1.1., 1.6., 9.1., 9.6.) Ist ein Teil des Verwaltungs- und Kontrollsystems, das das Risikomanagement betrifft, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch?  Falls ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0).			
------	---	--	--	--

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung,
-----	-------	---------------	------------------------------------	---------------

	<b>2. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist durch einen Rahmen zu gewährleisten, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich ein adäquates Risikomanagement betrieben wird (für das Verwaltungs- und Kontrollsystem);</b>	<i>Kernanforderungen 1, 7 und 9</i>		
2.1.	<p>(1.6., 9.6.) Bestehen Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass die geprüfte Einrichtung eine Risikobewertung durchführt?</p> <p>Wenn ja, eine Kopie des Verfahrens und eine Kopie der jüngsten Risikobewertung (falls vorhanden) vorlegen lassen und folgende Punkte überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wer führt sie durch?</li> <li>- Auf welchen Ebenen wird sie durchgeführt (auf der Ebene der Organisation, der Tätigkeitsebene)?</li> <li>- Welche Arten von Risiken werden ermittelt (interne, externe...)?</li> </ul>			
2.2.	(1.6., 9.6.) Ist im Rahmen des Verfahrens vorgesehen, dass die Risikobewertung regelmäßig sowie im Falle einer erheblichen Änderung des Systems durchgeführt wird?			
2.3.	<p>Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Risikobewertung in geeignete Aktionspläne umgesetzt werden?</p> <p>Wenn ja, sieht das Verfahren eine angemessene Weiterverfolgung dieser Aktionspläne vor (angeben, wer dies übernimmt und wie dies geschieht)?</p>			
2.4.	(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Ist, wenn eine Risikobewertung durchgeführt wird, gewährleistet, dass auch eine Betrugsrisikobewertung erfolgt (siehe auch Absatz 3 Buchstabe A Ziffer vi)?			
	<b>Schlussfolgerung</b>	Angemessen/nicht angemessen		

### 3. Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten –Anhang XIII Nummer 3 ARV

*Dieser Teil der Checkliste gilt für alle Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und auf zwischengeschaltete Stellen übertragenen Aufgaben.*

	<b>A. Verwaltungsbehörde</b>		
3.0	(1.1., 1.5. und 10.2.) Ist ein Teil der Verwaltungs- und		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>Kontrollsysteme, die die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten der Verwaltungsbehörde betreffen, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch?</p> <p>Wenn ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0 oben)</p>		
3.1.	<p>(1.4., 1.6.) Liegen die unten genannten Verfahren in Schriftform zur Verwendung durch Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde vor und besteht ein formelles Verfahren für die Kontrolle der Änderung, Einführung oder Aufhebung von Verfahren und die entsprechende Unterrichtung der Mitarbeiter?</p> <p>Werden diese Verfahren als angemessen betrachtet?</p> <p>Sind Verweise auf organisierte/geplante Fortbildungen zu diesen Verfahren und auf Leitfäden enthalten (Datum/Aktenzeichen)?</p>		
3.2.	<p>(1.4., 1.6.) Sind das Datum und das Aktenzeichen des Verfahrens angegeben?</p>		
3.3.	<p>(1.4, 1.6) Wird das Handbuch, sollten bestimmte Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen worden sein, auch von den zwischengeschalteten Stellen verwendet? Wurde angegeben, wie es an sie übermittelt wird und wie die Kontrolle erfolgt? (Siehe auch Punkt 1.16.)</p>		
	<p><b><u>3.A. i) Verfahren für Anträge auf Zuschüsse, die Antragsprüfung und die Auswahl für eine Förderung, einschließlich Anweisungen und Leitlinien, die gemäß Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i ARV gewährleisten, dass die Vorhaben zur Verwirklichung der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritätsachsen beitragen;</u></b></p>		<p><i>Kernanforderungen 1, 2 und 4</i></p>
3.4.	<p>(4.3., 1.4.) Besteht in der Auswahlphase ein angemessenes Verfahren für die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung von Vorhaben (Artikel 125 Absatz 3 ARV), einschließlich zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Vorhaben mit den allgemeinen Grundsätzen und Politiken der Union wie etwa</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang mit Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (Transparenz, Gleichbehandlung usw.),</li> <li>- Förderung der Gleichstellung von Männern und</li> </ul>		



Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	Frauen, - Nichtdiskriminierung, - Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, - nachhaltige Entwicklung, - Vergabe öffentlicher Aufträge, - staatliche Beihilfen. - Umweltauflagen?		
3.5.	(2.1.) Hat die Verwaltungsbehörde ein Auswahlverfahren entwickelt, um zu gewährleisten, dass die Auswahlkriterien a) nicht diskriminierend und transparent sind b) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, c) der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung nach Artikel 7 und 8 ARV Rechnung tragen, d) und dass Vorhaben nicht ausgewählt werden, wenn sie vor der Beantragung der Finanzmittel durch den Begünstigten physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden?		
3.6.	(2.4.) Hat die Verwaltungsbehörde für die Auswahl der Vorhaben klar umrissene und ausreichende Verfahren entwickelt, um a) sicherzustellen, dass ausgewählte Vorhaben in den Geltungsbereich des oder der betreffenden Fonds und unter eine Interventionskategorie bzw. – im Fall des EMFF – einer im Rahmen der Priorität oder der Prioritäten des operationellen Programms identifizierten Maßnahme zugeordnet werden können; b) sicherzustellen, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen, c) sicherzustellen, dass der Begünstigte über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung verfügt, d) sicherzustellen, dass, falls das Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde begonnen wurde,		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>sämtliche geltenden und für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften eingehalten wurden,</p> <p>e) sicherzustellen, dass Vorhaben, die für die Unterstützung aus den Fonds oder dem EMFF ausgewählt wurden, keine Aktivitäten umfassen, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren eingeleitet wurde oder werden sollte,</p> <p>f) die Interventionskategorie bzw. – im Fall des EMFF – die Maßnahmen zu bestimmen, denen die Ausgaben für ein Vorhaben zuzuordnen sind?</p>		
3.7.	<p>Bezogen auf ETZ-Programme: Wird in diesen Verfahren auf die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 eindeutig Bezug genommen, und werden die Kriterien eingehalten?</p>		
3.8.	<p>(2.2.) Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen: Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen veröffentlicht werden,</li> <li>- sie entsprechend den Bedingungen und Zielen der OP eine eindeutige Beschreibung des Auswahlverfahrens und der Rechte und Pflichten der Begünstigten enthalten,</li> <li>- sie sollten in Form einer Ausschreibung veröffentlicht werden, damit alle potenziellen Begünstigten erreicht werden können?</li> </ul>		
3.9.	<p>(2.3.) Besteht ein angemessenes Verfahren für die Registrierung aller entgegengenommenen Anträge?</p> <p>Die Anträge sind bei Eingang zu registrieren, den Antragsteller sollte eine Eingangsbestätigung übermittelt werden, und es sollten Aufzeichnungen über den Genehmigungsstatus jedes Antrags geführt werden. Besteht insbesondere ein Verfahren für Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten, die von allen Bewertern abzugeben sind?</p>		
3.10.	<p>(2.4.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass alle Anträge/Projekte gemäß den geltenden Kriterien bewertet werden?</p> <p>Dies beinhaltet Folgendes: eine konsistent vorgenommene Bewertung, Übereinstimmung der angewendeten Kriterien/vergebenen Punktzahlen mit denjenigen, die vom Begleitausschuss genehmigt und in den Aufforderungen zur Einreichung genannt</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>wurden, Dokumentation der Ergebnisse, Bewertung der Begründetheit der Anträge, Bewertung der finanziellen, administrativen und operativen Kapazitäten der Begünstigten zur Einhaltung ihrer Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Finanzierung.</p> <p>Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass alle Bewerber, die die Anträge/Projekte beurteilen, über die erforderliche Fachkenntnis und Unabhängigkeit verfügen?</p>		
3.11.	<p>(2.5.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die getroffenen Entscheidungen über die Annahme oder Zurückweisung der Anträge/Projekte den Antragstellern mitgeteilt wird?</p> <p>Die Entscheidungen sollten von einem geeigneten, entsprechend autorisierten Zuständigen/Gremium getroffen werden. Die Ergebnisse sollten schriftlich mitgeteilt werden und die Gründe für die Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen eindeutig dargelegt werden. Alle Antragsteller sind über das Beschwerdeverfahren und entsprechende Entscheidungen zu informieren.</p>		
	<p><b><u>3.A. ii Überprüfungen der Verwaltung, einschließlich Verwaltungsprüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung sowie Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben.</u></b></p>		<p><i>Kernanforderung 4</i></p>
3.12.	<p>(4.1., 4.2.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass bei der Durchführung von Verwaltungsprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden und</li> <li>- die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben getätigt wurden und</li> <li>- sie mit den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der nationalen Förderfähigkeitsregeln), dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens in Einklang stehen,</li> <li>- und dass sie mit folgenden Unionsstrategien übereinstimmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang mit Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (Transparenz, Gleichbehandlung usw.),</li> <li>- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,</li> <li>- Nichtdiskriminierung,</li> </ul> </li> </ul>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- nachhaltige Entwicklung,</li> <li>- Vergabe öffentlicher Aufträge,</li> <li>- staatliche Beihilfen,</li> <li>- Umweltauflagen?</li> </ul> <p>Umfassen diese Überprüfungen:</p> <p>a) die Verwaltungsprüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung;</p> <p>b) Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben, welche stichprobenweise vorgenommen werden können?</p> <p>Werden diese Überprüfungen gegebenenfalls administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte der Vorhaben umfassen?</p> <p>Bezogen auf ETZ-Programme: Wurde festgelegt, wie die Verwaltungsprüfungen in Einklang mit den spezifischen Vorschriften über die Überprüfung von ETZ-Kooperationsprogrammen organisiert sein werden?</p> <p>Ist im Verfahren die Angabe der für die Durchführung dieser Überprüfungen zuständigen Behörde/Stelle beschrieben?</p>		
3.13.	<p><u>(4.1., 4.2.)</u> Stellen die bestehenden Verfahren sicher, dass Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und</li> <li>- dem Risiko angemessen sind, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird?</li> </ul>		
3.14.	<p><u>(4.1., 4.2.)</u> Bei stichprobenartig vorgenommenen Vor-Ort-Überprüfungen: Wird die Verwaltungsbehörde Aufzeichnungen führen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet ist?</p>		
3.15.	<p><u>(4.1., 4.2.)</u> Bezogen auf ETZ-Programme: Ist festgelegt, ob die Vor-Ort-Überprüfungen nur in den Räumlichkeiten des federführenden Begünstigten oder in den Räumlichkeiten aller Begünstigten stattfinden?</p>		
3.16.	<p><u>(4.3.)</u> Sind schriftliche Verfahren und umfassende Checklisten festgelegt, die bei Verwaltungsprüfungen</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verwendet werden können?</p> <p>Die Checklisten sollten insbesondere folgende Überprüfungen vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtigkeit des Antrags auf Erstattung,</li> <li>- zuschussfähiger Zeitraum,</li> <li>- Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt,</li> <li>- Einhaltung des genehmigten Fördersatzes (sofern zutreffend),</li> <li>- Einhaltung der einschlägigen Förderfähigkeitsregelungen und der Unions- und nationalen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, staatliche Beihilfen, Umwelt, Finanzinstrumente, nachhaltige Entwicklung, Bekanntmachung, Vorschriften in Bezug auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,</li> <li>- Stand des Projekts, einschließlich messbarer Fortschritte beim Produkt/bei der Dienstleistung und der Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung und der Output- und Ergebnisindikatoren,</li> <li>- geltend gemachte Ausgaben und Vorhandensein eines Prüfpfads,</li> <li>- Bestehen eines separaten Buchführungssystems oder eines geeigneten Buchführungscodes für alle Finanzvorgänge.</li> </ul>		
3.17.	<p>(4.1., 4.2.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Verwaltungsprüfungen der in einer Erklärung aufgeführten Ausgaben vor Einreichung des Antrags auf Zwischenzahlung abgeschlossen werden, einschließlich der Überprüfung des geltend gemachten Betrags und der beigefügten Belegunterlagen?</p> <p>Der Umfang und die Art der von den Begünstigten zur Prüfung anzufordernden Belegunterlagen sollten von einer Risikobewertung der Art der Unterlagen und des Begünstigten abhängig gemacht werden.</p>		
3.18.	<p>(4.1., 4.2.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass physisch wie finanziell Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt werden, wenn sich das Projekt bereits in der Umsetzung befindet?</p>		
3.19.	<p>(4.1, 4.2. und 4.4.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Verwaltungsbehörde</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>Aufzeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über jede Prüfung mit Angaben zur ausgeführten Tätigkeit, zum Datum und zum Ergebnis der Prüfung sowie</li> <li>- über die Nachbereitung der gewonnenen Erkenntnisse einschließlich der Maßnahmen, die aufgrund der festgestellten Unregelmäßigkeiten ergriffen worden sind,</li> </ul> <p>führt?</p>		
3.20.	<p>(4.1., 4.2.) Ist sichergestellt, dass bei nicht alle Aspekte erfassenden Vor-Ort-Prüfungen die Stichprobenprüfung der Vorhaben auf einer angemessenen Risikobewertung beruht und die Aufzeichnungen Angaben zu den ausgewählten Vorhaben enthalten, die verwendete Methode der Stichprobenerhebung beschreiben und einen Überblick über die Schlussfolgerungen aus den Überprüfungen und den aufgedeckten Unregelmäßigkeiten geben?</p>		
3.21.	<p>(4.5.) Enthält die Beschreibung Angaben dazu, wie die Informationen zu den durchgeführten Prüfungen, einschließlich Angaben zu festgestellten Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten (auch Betrugsverdacht oder nachgewiesener Betrug) und ihrer Nachbereitung im Zusammenhang mit den Verwaltungsprüfungen, Audits und Kontrollen von Unions- oder nationalen Stellen an die Bescheinigungs- und die Prüfbehörde übermittelt werden?</p>		
	<p><b>3.A. iii) Verfahren für die Bearbeitung der von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung und die Genehmigung von Zahlungen.</b></p>		<i><b>Kernanforderung 4</b></i>
3.22.	<p>(4.3.) Stehen die Verfahren für die Bearbeitung der Erstattungsanträge der Begünstigten und der Zahlungen an sie in Einklang mit Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013?</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ist jeder Schritt des Verfahrens für die Annahme, Prüfung und Validierung der Erstattungsanträge beschrieben?</li> <li>b) Ist jeder Schritt des Verfahrens für die Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an Begünstigte beschrieben?</li> <li>c) Sind die für die einzelnen Schritte des Verfahrens verantwortlichen Stellen angegeben (sofern es sich nicht um Verwaltungsbehörde handelt)?</li> </ul>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	<p>d) Ist für das Verfahren eine angemessene Aufgabentrennung gewährleistet?</p> <p>e) Wurde ein Flussdiagramm mit der Beschreibung des Verfahrens und mit Angaben zu allen beteiligten Stellen bereitgestellt?</p> <p>f) Wurden alle erforderlichen und relevanten Belegunterlagen beigelegt?</p> <p>g) Ist das Verfahren für die Übermittlung von Informationen über die Ergebnisse der von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Überprüfungen an die Bescheinigungsbehörde beschrieben?</p> <p>h) Ist das Verfahren darauf ausgelegt, dass die Frist von 90 Tagen für Zahlungen an Begünstigte nach Artikel 132 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingehalten wird?</p> <p>i) Wurde die aktuelle Situation hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschrieben?</p>			
	<p><b>3.A. iv) Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die Daten sämtlicher Vorhaben – gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern – in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden können; durch die Verfahren ist zudem zu gewährleisten, dass die Sicherheit des Systems international anerkannten Standards genügt<sup>10</sup>.</b></p>		<p><i>Kernanforderungen 5, 6 und 11</i></p>	
<p>3.23.</p>	<p><i>Bitte beachten Sie, dass Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission in Bezug auf die in Anhang III DVK genannten Informationen über die Aufzeichnung und Speicherung von Daten in elektronischer Form ab dem 1. Dezember 2014 bzw. für bestimmte Datenfelder dieses Anhangs ab dem 1. Juli 2015 gilt. Die Bewertung dieses Benennungskriteriums muss unter Beachtung dieses Rechtsrahmens erfolgen.</i></p>		<p>k.A.</p>	
<p>3.24.</p>	<p>(5.1., 5.2., 6.1.) Besteht ein angemessenes System, mit dessen Hilfe die für die Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung der benötigten Daten sämtlicher Vorhaben – gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern – in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach</p>			

<sup>10</sup> ISO/IEC-Norm 27001:2013 und ISO/IEC-Norm 2007:2013.

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	<p>Geschlecht aufgegliedert werden können, wie dies gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d ARV und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission erforderlich ist?</p> <p>Verfügt die geprüfte Stelle über ein computergestütztes System, das verlässliche und relevante Informationen entsprechend den Anforderungen in Anhang III DVK liefert, einschließlich der von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a ARV bereitgestellten Daten zu Indikatoren und Etappenzielen und zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele?</p>			
3.25	(5.1., 5.2., 6.1.) Stellt das System sicher, dass die Angaben zu den Indikatoren gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe e ARV nach Geschlecht aufgegliedert werden, falls dies gemäß den Anhängen I und II der ESF-Verordnung erforderlich ist?			
3.26.	<p>(6.3.) Bestehen geeignete Verfahren zur Gewährleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Sicherheit<sup>11</sup> und Pflege des Informatiksystems, der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten, der Authentifizierung des Absenders und der Speicherung von Dokumenten und Daten insbesondere in Übereinstimmung mit Artikel 122 Absatz 3, Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 125 Absatz 8 und Artikel 140 der Verordnung Nr. 1303/2013, <li>- des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten?</li> </li></ul>			
3.27.	(5.1., 5.2., 6.3.) Liegt eine Beschreibung einschließlich eines Flussdiagramms der Informationssysteme vor, aus der deren Bestandteile und Verknüpfungen hervorgehen und ersichtlich ist, ob sie vernetzt oder dezentral aufgebaut sind?			
3.28.	(5.1., 5.2., 6.3.) Wurde das System im vorangegangenen Programmplanungszeitraum verwendet? Wenn ja, gilt es als verlässlich (wurde es zum Beispiel überprüft)?			
3.29.	(5.1., 5.2., 6.3.) Wird in der Beschreibung des IT-Systems angemessen auf die Frage der Aufgabentrennung eingegangen?			

<sup>11</sup> Unter Einbeziehung von international anerkannten Normen: ISO/IEC-Norm 27001:2013 und ISO/IEC-Norm 2007:2013.



Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
3.30.	<p>(5.1., 5.2., 6.3.) Werden die Systeme bereits zum Sammeln verlässlicher Daten zu den in den Fragen 3.24 – 3.25 genannten Punkten eingesetzt?</p> <p>Wenn nicht,</p> <p>a) ist auf der Grundlage der von den verantwortlichen Stellen erlangten Planung zu bewerten, ob das System in Einklang mit Artikel 32 DVK eingesetzt werden kann. Es ist das Datum der Inbetriebnahme anzugeben, um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen sowie von Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d der ARV zu gewährleisten,</p> <p>b) wurden der unabhängigen Prüfstelle die Ergebnisse der bereits durchgeführten Prüfungen der aktuellen Version des IT-Systems vorgelegt? Können in diesem Stadium der Entwicklung des IT-Systems Schlussfolgerungen gezogen oder Empfehlungen gegeben werden (z. B. in Fragen der Aufgabentrennung, des Workflows, der Benutzerprofile, der Sicherheit<sup>12</sup> usw.)?</p>		
	<p><b>3.A. v) Von der Verwaltungsbehörde festgelegte Verfahren zur Sicherstellung, dass die Begünstigten für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.</b></p>		<p><i>Kernanforderungen 3 und 4</i></p>
3.31.	<p>(3.1., 4.3.h) Wird bei der geprüften Stelle ein Verfahren eingesetzt, mit dem geprüft wird, ob die Begünstigten für alle Finanzvorgänge im Rahmen der Unterstützung entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden, der folgende Überprüfungen ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der korrekten Zuordnung von Ausgaben, die nur teilweise mit dem kofinanzierten Vorhaben zusammenhängen, und</li> <li>- Überprüfung bestimmter Ausgabenarten, die als nur begrenzt oder im Verhältnis zu anderen Kosten als förderfähig anerkannt sind?</li> </ul>		
	<p><b><u>3.A. vi) Verfahren zum Ergreifen wirksamer und angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c).</u></b></p>		<p><i>Kernanforderung 7</i></p>
3.32.	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Bestehen geeignete Verfahren, mit denen unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene</p>		

<sup>12</sup> Siehe Fußnote zu Frage 3.87.

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug möglich sind?</p> <p>Stehen diese Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug in Einklang mit den vier Hauptelementen des Betrugsbekämpfungsablaufs (Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Verfolgung)?</p> <p>Besteht ein Verfahren zur Überwachung und Anpassung der Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug?</p>		
3.33.	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Wenn bei der Betrugsrisikobewertung ein signifikantes oder kritisches Rest- (Netto-) Betrugsrisiko aufgedeckt worden ist, das mit der Unzulänglichkeit zusammenhängt, Risiken dieser Art mit den bestehenden Kontrollen einzudämmen, muss die Verwaltungsbehörde dann gemäß der üblichen Verfahrensweise nachweisen, dass sie zusätzliche Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug ergriffen hat (und die zu ergreifenden Maßnahmen sowie den Zeitplan zu ihrer Umsetzung angeben)?</p> <p>Sind angemessene, im richtigen Verhältnis stehende der konkreten Situation angepasste Präventivmaßnahmen ergriffen worden, um das Restrisiko von Betrug auf ein akzeptables Niveau zu senken (wie etwa Aufgabenfestlegung, Verhaltenskodex, entsprechende Akzentsetzung in Mitteilungen der Leitung, Aufgabenverteilung, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, Datenanalysen und aktuelle Hinweise auf Schwachstellen und Betrugsindikatoren)?</p>		
3.34	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Betrugsrisikobewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erstmalig innerhalb einer zufriedenstellenden Frist durchgeführt wird und</li> <li>- im Programmplanungszeitraum wiederholt wird, und zwar so oft, wie es das Risikoniveau und die tatsächlichen Betrugsfälle erfordern.</li> </ul> <p>Es ist zwar nicht erforderlich, aber empfehlenswert, dass die Risikobewertung vor der Benennung der Verwaltungsbehörde oder spätestens sechs Monate nach der Benennung erfolgt. Sind solche Bestimmungen vorgesehen?</p>		
3.35.	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Stellt das Verfahren sicher, dass die Betrugsrisikobewertung spezielle Betrugsrisiken in Bezug auf folgende Bereiche abdeckt:</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswahl der Antragsteller,</li> <li>- die Durchführung und Überprüfung der Vorhaben,</li> <li>- die Bescheinigung der Ausgaben und Zahlungen?</li> </ul> <p>Wurden andere spezielle Betrugsrisiken festgestellt, die in diesem Dokument der Kommission nicht berücksichtigt werden? Wenn ja, welche Risiken sind das?</p>		
3.36.	<p>Besteht ein Verfahren für die Meldung von Missständen (z. B. hinsichtlich des Rechts, eine externe unabhängige Kontaktstelle über Verstöße oder Fehlverhalten zu informieren)?</p> <p>Sind die Regelungen zum Schutz von Mitarbeitern, die Missstände melden, vor internen Strafen ausreichend?</p>		
3.37.	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Stellt das Verfahren für den Prozess der Betrugsrisikobewertung sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Bewertungsteam aus Vertretern repräsentativer Abteilungen zusammengesetzt ist,</li> <li>- es nachgewiesen ist, dass Informationsquellen wie Prüfberichte, Betrugsberichte und Selbstbewertungen zu Kontrollzwecken im Prozess der Risikobewertung herangezogen werden,</li> <li>- der Prozess der Selbstbewertung klar dokumentiert ist und eine eindeutige Überprüfung der gezogenen Schlussfolgerung zulässt,</li> <li>- es nachgewiesen ist, dass die Führungsebene einen ausreichenden Überblick über den Prozess hat und/oder angemessen daran beteiligt ist und das Bestehen des gegebenen Restrisikos billigt?</li> </ul>		
3.38.	<p>(7.1., 7.2., 7.3., 7.4., 7.5., 7.6., 7.7.) Beabsichtigt die geprüfte Stelle, ein Data-Mining-Werkzeug wie ARACHNE oder ein vergleichbares Werkzeug zu verwenden, um Vorhaben mit einem erhöhten Risiko von Betrug, Interessenkonflikten oder Unregelmäßigkeiten auszumachen?</p> <p>Beim Bewerten der Angemessenheit der vorhandenen Kontrollen sollte die Verwendung eines Web-Mining-Tools durch die Verwaltungsbehörde in Betracht gezogen werden, was die Kommission als ein bewährtes Verfahren in Bezug auf Betrugsbekämpfungsmaßnahmen wertet.</p>		
3.39.	<p>(7.5.) Stellt das Verfahren bei vermuteten Betrugsfällen sicher, dass angemessene</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	Berichterstattungsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere hinsichtlich der Koordination mit der Prüfbehörde, den Ermittlungsbehörden des Mitgliedstaates, der Kommission und dem OLAF?		
3.40	<p>(7.6. und 7.7.) Bestehen geeignete Prozesse für die Weiterverfolgung von vermuteten Betrugsfällen und die damit verbundene Wiedereinziehung von betrügerisch verwendeten EU-Mitteln?</p> <p>Werden Folgemaßnahmen ergriffen, um Prozesse, Verfahren und Kontrollen im Zusammenhang mit potenziellem oder tatsächlichem Betrug zu überarbeiten und diese in künftige Überprüfungen von Betrugsrisikobewertungen einfließen zu lassen.</p>		
	<b><u>3.A. vii) Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems.</u></b>	<i>Kernanforderungen 4 und 5</i>	
3.41.	<p>(4.1, 4.2. und 4.4.) Besteht ein geeignetes Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Verwaltungsbehörde Aufzeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über jede Prüfung unter Angabe der durchgeführten Arbeiten, des Datums und der Ergebnisse der Überprüfung sowie</li> <li>- über die Nachbereitung der gewonnenen Erkenntnisse einschließlich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den festgestellten Unregelmäßigkeiten getroffen wurden, führen wird?</li> </ul>		
3.42.	(5.2.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Verwaltungsbehörde über Aufzeichnungen zu der Identität und dem Sitz der Stellen verfügt, die die Belege für Ausgaben und Prüfungen aufbewahren?		
3.43	(5.3.) Bestehen geeignete Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen entsprechend den Anforderungen von Artikel 27 Buchstabe g, Artikel 122 Absatz 3, Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie entsprechend den einzelstaatlichen Vorschriften für die Übereinstimmung von Dokumenten (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 25 der Delegierten		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission) aufbewahrt werden?</p> <p>Besteht ein angemessenes Verfahren für den Umgang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Art der zu archivierenden Unterlagen,</li> <li>- dem Zeitraum, in dem diese Unterlagen archiviert sein müssen,</li> <li>- dem Format, in dem die Dokumente aufzubewahren sind?</li> </ul> <p>Werden Anweisungen zur Aufbewahrung der Unterlagen durch die Begünstigten/zwischengeschalteten Stellen/die Verwaltungsbehörde gegeben? Wenn ja, Datum und Aktenzeichen angeben.</p>		
3.44.	<p>(4.4., 5.1., 5.2.) Reicht die Beschreibung des Prüfpfads für den Nachweis aus, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten für die im Rahmen des operationellen Programms kofinanzierten Vorhaben aufbewahrt werden, ermöglicht;</li> <li>b) die Überprüfung der Auszahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten ermöglicht;</li> <li>c) die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien ermöglicht;</li> <li>d) für jedes Vorhaben gegebenenfalls die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen über die Zuschussbewilligung, die Unterlagen zu den öffentlichen Vergabeverfahren, Fortschrittsberichte sowie Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen umfasst.</li> </ul>		
3.45.	<p>(5.1.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die technischen Spezifikationen und der Finanzierungsplan für das Vorhaben, die Fortschritts- und Begleitberichte, die Unterlagen zum Antrag, zu Bewertung, Auswahl, Zuschussgewährung und den Ausschreibungs- und Auftragsvergabeverfahren sowie die Berichte über die Prüfung kofinanzierter Güter und Dienstleistungen auf einer angemessenen Verwaltungsebene aufbewahrt werden?</p>		
3.46.	<p>(5.1.) Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Buchführungsdaten der Vorhaben auf</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	<p>einer angemessenen Verwaltungsebene geführt werden und detaillierte Angaben zu den vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben für jedes kofinanzierte Vorhaben enthalten?</p> <p>Aus dem Buchführungssystem müssen die Begünstigten und alle anderen beteiligten Stellen ebenso ersichtlich sein wie die Begründung für die Zahlung.</p>			
	<p><b><u>3.A. viii) Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung, des Berichts über durchgeführte Kontrollen und aufgedeckte Schwachstellen sowie des zusammenfassenden Jahresberichts über abschließende Prüfungen und Kontrollen.</u></b></p>		<i>Kernanforderung 8</i>	
3.47.	<p>(8.1., 8.2., 8.3., 8.4.) Verfügt die Verwaltungsbehörde über geeignete Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Erstellung der Verwaltungserklärung (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013),</li> <li>- für die Erstellung der jährlichen Zusammenfassung der endgültigen Prüfberichte und der durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe b der Haushaltsordnung, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)?</li> </ul>			
3.48	<p>(8.2.) Ist gewährleistet, dass die Verwaltungserklärung die jährliche Zusammenfassung zur Grundlage hat und entsprechend dem Muster in der Durchführungsverordnung der Kommission erstellt wurde?</p>			
3.49.	<p>(8.4.) Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der Prüfbehörde für ihre Bewertungstätigkeit die jährliche Zusammenfassung und die Verwaltungserklärung sowie alle einschlägigen Begleitunterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (ausreichende interne Fristen)?</p>			
3.50	<p>(8.3.) Werden im Zuge der Erstellung der jährlichen Zusammenfassung und der Verwaltungserklärung zum Nachweis der ausgeführten Arbeiten zweckdienliche Unterlagen geführt, um sicherzustellen, dass</p>			
	<p>a) die Zahlungsanträge vor der Einreichung bei der Bescheinigungsbehörde überprüft werden, damit die [in der Rechnungslegung aufgeführten] Informationen ordnungsgemäß vorgelegt werden und vollständig und</p>			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	<p>sachlich richtig sind,</p> <p>b) die Zahlungsanträge vor der Einreichung bei der Bescheinigungsbehörde überprüft werden, um die Gewähr zu haben, dass alle vermerkten Ausgaben der festgelegten Zweckbestimmung entsprechen,</p> <p>c) dass die eingerichteten Kontrollsysteme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten? [Siehe Fragen 3.51 bis 3.61 zu einigen zentralen Punkten der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.]</p>			
3.51.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass für das Programm eine angemessene Personalausstattung besteht und somit ein wirksames Funktionieren des Systems gegeben ist?			
3.52.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Risiken in Einklang mit den Bestimmungen von internen Vorschriften (z. B. dem Handbuch zum Risikomanagement) gehandhabt werden?			
3.53.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Unregelmäßigkeiten verhindert, aufgedeckt, mitgeteilt und frühzeitig angegangen werden?			
3.54.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass bei Systemänderungen und Abweichungen von den üblichen Verfahren sowie bei der Behebung von im Bereich der internen Kontrolle aufgetretenen Mängeln gemäß den internen Vorschriften vorgegangen wird?			
3.55.	<p>Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Umsetzung des Programms regelmäßig überwacht wird, hauptsächlich mit Blick auf die</p> <p>a) Auswahl von (weniger wichtigen) Projekten,</p> <p>b) Ausarbeitung und Vorlage größerer Projekte,</p> <p>c) Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen,</p> <p>d) Umsetzung der Projekte?</p>			
3.56.	Bestehen Verfahren zur Bestätigung der Zuverlässigkeit der in Bezug auf Indikatoren, Etappenziele und den Fortschritt des Programms gemachten Angaben?			
3.57.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug ergriffen wurden und die Ergebnisse der Maßnahmen in der Verwaltungserklärung berücksichtigt werden?			
3.58.	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Ergebnisse von Verwaltungsüberprüfungen in der jährlichen Zusammenfassung mitgeteilt werden?			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
3.59	Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Ergebnisse von Verwaltungsüberprüfungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden, um Schlussfolgerungen hinsichtlich des wirksamen Funktionierens des eingerichteten Kontrollsystems und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu ermöglichen?		
3.60.	(8.1.) Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Empfehlungen der von den zuständigen Prüfbehörden (auf nationaler und EU-Ebene) erstellten endgültigen Prüfberichte weiterverfolgt und umgesetzt werden?		
3.61.	(8.1) Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Maßnahmen zu den in den Kontrollen festgestellten Schwachstellen/Problemen ergriffen werden?		
	<b>3.A. ix) Verfahren zur Gewährleistung, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hervorgehen.</b>		<i><b>Kernanforderung 3</b></i>
3.62.	<p>(3.1.) Bestehen geeignete Verfahren zur Gewährleistung einer effektiven Unterrichtung der Begünstigten über ihre Rechte und Pflichten?</p> <p>Stellen diese Verfahren insbesondere die ordnungsgemäße Einhaltung folgender Punkte sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Mitgliedstaat für das Programm festgelegte Förderfähigkeitsregeln,</li> <li>- Förderfähigkeitsregeln der Europäischen Union,</li> <li>- konkrete Bedingungen hinsichtlich der Güter oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind,</li> <li>- Finanzierungsplan und Fristen für die Durchführung,</li> <li>- Erfordernis der Verwendung separater Aufzeichnungen oder von Buchungsschlüsseln,</li> <li>- zu speichernde und zu übermittelnde Informationen,</li> <li>- Informations- und Bekanntmachungspflichten?</li> </ul>		
3.63.	(3.2.) Wurden für das Programm klare und eindeutige nationale Regeln für die Förderfähigkeit festgelegt?		
3.64.	(3.3.) Besteht eine eindeutige Strategie, mit der sichergestellt wird, dass die Begünstigten Zugang zu den erforderlichen Informationen haben und angemessen beraten werden (Prospekte, Broschüren,		



Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	Seminare, Workshops, Websites usw.)?			
	<b>B. Bescheinigungsbehörde</b>			
3.65.	(9.1., 9.6. und 10.2.) Ist ein Teil der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten der Bescheinigungsbehörde betreffen, im Wesentlichen mit dem des vorangegangenen Programmplanungszeitraums identisch?  Wenn ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0 oben)			
3.66.	(9.4., 9.6.) Liegen die unten genannten Verfahren in Schriftform zur Verwendung durch Mitarbeiter der Bescheinigungsbehörde vor und besteht ein formelles Verfahren für die Kontrolle der Änderung, Einführung oder Aufhebung von Verfahren und die entsprechende Unterrichtung der Mitarbeiter?  Werden diese Verfahren als angemessen betrachtet?  Sind Verweise auf organisierte/geplante Fortbildungen zu diesen Verfahren und auf Leitlinien enthalten (Datum/Aktenzeichen)?			
3.67.	(9.4., 9.6.) Sind das Datum und das Aktenzeichen des Verfahrens angegeben?			
3.68.	(9.4, 9.6) Wird das Handbuch, sollten bestimmte Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen übertragen worden sein, auch von den zwischengeschalteten Stellen verwendet? Wurde angegeben, wie es an sie übermittelt wird und wie die Kontrolle erfolgt? (Siehe auch Punkt 1.16.)			
	<b><u>3.B. i) Verfahren für die Bescheinigung des Eingangs von Anträgen auf Zwischenzahlung bei der Kommission</u></b>		<i>Kernanforderungen 9, 10 und 13</i>	
3.69.	<b><u>(13.2., 13.3., 10.2.)</u></b> Liegen ein Flussdiagramm und ein geeignetes Verfahren für das Erstellen, Überprüfen und Einreichen bei der Kommission von Ausgabenerklärungen vor, einschließlich eines Verfahrens, mit dem das Übermitteln des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das vorherige Geschäftsjahr bis zum 31. Juli sichergestellt wird?  Wird daraus der Weg der Ausgabenerklärungen von den Begünstigten an die Bescheinigungsbehörde und ihre Einreichung bei der Kommission deutlich?			
3.70.	Liegt eine Beschreibung vor, aus der die			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	Möglichkeiten ersichtlich sind, die für die Bescheinigungsbehörde bestehen, um auf Informationen zu den Vorhaben zuzugreifen, die für die Erstellung und das Einreichen der Zahlungsanträgen erforderlich sind, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen und aller relevanter Prüfungen?		
3.71.	<p><u>(9.4., 13.1., 13.2., 13.3., 13.4., 13.5. und 10.2.)</u> Liegt eine Beschreibung des in elektronischer Form zu errichtenden Buchführungssystems vor, das als Grundlage für die Ausgabenbescheinigung gegenüber der Kommission dienen soll?</p> <p>a) Handelt es sich um ein zentralisiertes oder ein dezentralisiertes System?</p> <p>b) Falls es sich um ein dezentralisiertes System handelt, ist die Weiterleitung der aggregierten Daten an die Bescheinigungsbehörde beschrieben?</p> <p>c) Bilden das Rechnungssystem und das Informationssystem ein gemeinsames oder zwei separate Systeme?</p> <p>- Falls es sich um separate Systeme handelt, wurde die Verbindung zwischen beiden Systemen beschrieben, und wie wird gewährleistet, dass die Informationen in den beiden Systemen identisch sind? (elektronische Verbindung, Abgleich)?</p> <p>d) Befindet sich das System bereits in Betrieb? Wenn nicht, wann ist es betriebsbereit?</p> <p>e) Wurde das System bereits im vorangegangenen Zeitraum genutzt? Wenn ja, wurde es in der Vergangenheit überprüft und als zuverlässig eingestuft?</p>		
3.72.	<p><u>(13.2., 13.3., 10.2.)</u> Ist die Detailgenauigkeit des Buchführungssystems angegeben, einschließlich der Angabe, ob</p> <p>a) die Gesamtausgaben pro Fonds und Prioritätsachse angegeben sind,</p> <p>b) die Rückverfolgung der Zuweisung der vorhandenen öffentlichen Mittel möglich ist,</p> <p>c) die Zuweisung der erfolgten Zahlungen nach dem betreffenden Jahr möglich ist?</p>		
3.73.	<u>(13.2., 13.3., 10.2.)</u> Handelt es sich um ein separates Buchführungssystem für ESI-Fonds-Vorhaben oder wird es auch für Finanzvorgänge anderer Fonds		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>verwendet?</p> <p>- Falls nicht separat, sind ESI-Fonds-Finanzvorgänge erkennbar (z. B. durch spezifische Buchungsschlüssel)?</p>		
3.74.	<u>(13.2., 13.3., 10.2.)</u> Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Bescheinigungsbehörde die Richtigkeit der Zahlungsanträge prüft?		
	<b><u>3.B. ii) Verfahren für die Erstellung der Abschlüsse und zur Bescheinigung, dass diese sachlich richtig, vollständig und genau sind und dass die Ausgaben den [geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften] genügen, wobei die Ergebnisse aller Prüfungen zu beachten sind.</u></b>	<i>Kernanforderungen 9, 11 und 13</i>	
3.75.	<p><u>(13.1., 13.4., 13.5.)</u> Bestehen geeignete Verfahren zur Beschreibung des einzurichtenden Rechnungssystems, das als Grundlage für die Erstellung von Zahlungsanträgen an die Kommission verwendet werden soll (Artikel 126 Buchstabe d ARV)?</p> <p>Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Begünstigten ausgezahlte entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form Buch geführt wird?</p>		
3.76.	<u>(9.4., 11.1., 13.1., 13.4., 13.5.)</u> Sind im Falle des Einsatzes eines dezentralisierten Systems angemessene Vorkehrungen für die Weiterleitung aggregierter Daten an die Bescheinigungsbehörde getroffen worden?		
3.77.	<u>(13.1., 13.4., 13.5.)</u> Besteht eine klare Verbindung zwischen dem Buchführungssystem und dem Informationssystem?		
3.78.	<u>(13.1., 13.4., 13.5.)</u> Ermöglicht bei Verwendung eines gemeinsamen Systems mit anderen Fonds das System die Identifikation der ESI-Fonds-Finanzvorgänge?		
3.79.	<p><u>(13.1., 13.4., 13.5.)</u> Bestehen geeignete Verfahren für die rechtzeitige Erstellung der Abschlüsse und ihre Vorlage bei der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung (Artikel 126 Buchstabe b ARV und Artikel 137 Buchstabe b)?</p> <p>Es sollte eindeutige Vorkehrungen geben für die Bescheinigung, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten</p>		

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung,
-----	-------	---------------	------------------------------------	---------------

	Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen (Artikel 126 Buchstabe c ARV) unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller Überprüfungen und Prüfungen.			
3.80.	<u>(13.1., 13.4., 13.5.)</u> Wie ist sichergestellt, dass die Erstellung der Abschlüsse die Ergebnisse aller Prüfungen einbezieht?			
	<b><u>3. B. iii) Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten, darunter wiedereinzuziehende, wiedereingezogene und einbehaltene Beträge, vorgehalten werden.</u></b>		<i>Kernanforderungen 11 und 12</i>	
3.81.	<b>11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Besteht ein System für die Wiedereinziehung von Mitteln der Unionsunterstützung?  Gibt es dazu eine Beschreibung?  Besteht ein Verfahren für die Darstellung des Systems, das die zügige Wiedereinziehung von Mitteln der öffentlichen Unterstützung, einschließlich von Mitteln der Unionsunterstützung, gewährleistet?			
3.82.	<b>11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Bestehen geeignete Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten vorgehalten werden, darunter wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge und einbehaltene Beträge aus einem Zahlungsantrag sowie nicht wiedereinzuziehende Beträge und Beträge in Bezug auf Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden, einschließlich Wiedereinzahlungen nach Anwendung von Artikel 71 ARV über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben?  Ist das System bereits in Betrieb und in der Lage, die oben genannten Daten zuverlässig aufzuzeichnen?			
3.83.	<b>11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Wurden angemessene Vorkehrungen getroffen für den Abzug wiedereingezogener oder einzubehaltender Beträge von den geltend zu machenden Ausgaben?			
3.84.	<b>(12.1., 12.2.)</b> Besteht ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Bescheinigungsbehörde Aufzeichnungen über			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wiedereinzuziehende Beträge und</li> <li>- Beträge, die wegen der vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehalten werden,</li> </ul> <p>gemäß Artikel 126 Buchstabe h ARV führt?</p> <p>Ist in dem Verfahren eindeutig festgelegt, dass die wiedereingezogenen Beträge vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung wieder zugeführt werden?</p>		
3.85.	<p><b>(11.1., 11.2., 11.3.)</b> Ermöglicht der Prüfpfad der Bescheinigungsbehörde einen Abgleich der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben mit den Ausgabenerklärungen, die ihr von der Verwaltungsbehörde/den zwischengeschalteten Stellen vorgelegt werden?</p>		
3.86.	<p><b>(11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Verfügt die Bescheinigungsbehörde über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein computergestütztes System, das verlässliche und relevante Informationen bereitstellt,</li> <li>- Verfahren zur Gewährleistung der Pflege des Systems, des Datenschutzes und der Datenintegrität?</li> </ul>		
3.87	<p><b>(11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Stellt das Verfahren unter Einbeziehung international anerkannter Standards sicher, dass die Sicherheit des IT-Systems gewährleistet ist<sup>13</sup>?</p>		
3.88.	<p><b>(11.1., 11.2., 11.3., 12.1., 12.2.)</b> Sind die notwendigen Vorkehrungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Führung eines Debitorenbuchs,</li> <li>b) den Abzug wiedereingezogener oder einzubehaltender Beträge von den geltend zu machenden Ausgaben</li> </ul> <p>beschrieben?</p>		
	<p><b>3.B. iv) gegebenenfalls Verfahren zur Sicherstellung, dass die Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde hinreichende Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen</b></p>	<b><i>Kernanforderungen 4, 9 und 10</i></b>	

<sup>13</sup> Zusätzlich zum COBIT-Rahmen (Control Objectives for Information and related Technology) umfassen die international anerkannte Normen u. a. die ISO/IEC-Norm 27001 („IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) und die ISO/IEC-Norm 27002 („Information technology - Security techniques - Code of practice for information security controls“), zuletzt 2013 neu herausgegeben. Die unabhängige Prüfstelle kann auch alle einschlägigen nationalen Normen berücksichtigen.

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung
-----	-------	------------	---------------------------------	--------------

	<b>erhält, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden</b>			
3.89.	(4.5., 9.4., 10.1. a) und b)) Bestehen geeignete Verfahren für die Festlegung der von der Bescheinigungsbehörde benötigten Informationen über die in der Verwaltungsbehörde und in zwischengeschalteten Stellen angewandten Verfahren zur Überprüfung der Ausgaben?  Hat die Bescheinigungsbehörde mit der Verwaltungsbehörde vereinbarte Verfahren umgesetzt, um zu gewährleisten, dass sie diese regelmäßig und rechtzeitig empfängt?			
3.90.	(4.5., 9.4., 10.1. c)) Bestehen geeignete Verfahren zur Überprüfung der von der Verwaltungsbehörde oder den zwischengeschalteten Stellen erstellten Berichte über die Fortschritte beim Einsatz der Fonds, einschließlich einer Überprüfung der vorgenommenen Prüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 ARV (alle Überprüfungen müssen dokumentiert sein)?			
3.91.	(4.5., 9.4., 10.1. d)) Bestehen geeignete Verfahren, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde von der Verwaltungsbehörde hinreichende Informationen über die vorgenommenen Überprüfungen und die Ergebnisse der Prüfungen erhält, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden?			
3.92.	(4.5., 9.4., 10.1. e)) Bestehen geeignete Verfahren zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse dieser Überprüfungen bei der Schlussfolgerung, ob eine ausreichende Grundlage für die Bescheinigung vorliegt, dass die bescheinigten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, angemessen berücksichtigt werden?			
	<b>Schlussfolgerung</b>			Angemessen/nicht angemessen

#### 4. Begleitung –Anhang XIII Nummer 4 ARV

	<b>4.A. Verwaltungsbehörde</b>			
4.0.	(1.1., 1.5. und 10.2.) Ist ein Teil der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die die Begleittätigkeiten der Verwaltungsbehörde betreffen, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch?			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt	Feststellung, Sachverhalt
	Falls ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0).			
4.1.	Wurde gegebenenfalls ein Verfahren der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds im Zusammenhang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschrieben?			
	<b>4.A. i) Verfahren für die Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses</b>	<b>Kernanforderung 6</b>		
4.2.	(6.1., 6.2.) Verfügt die Verwaltungsbehörde über geeignete Verfahren zur Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses? Wurde für eine angemessene Verbreitung dieser Verfahren unter dem betreffenden Personal gesorgt?			
4.3.	(6.1., 6.2.) Bestehen Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass in Bereichen mit Schwachstellen/Problemen, die vom Begleitausschuss benannt werden, Maßnahmen ergriffen werden?			
4.4.	(6.1., 6.2.) Verfügt die Verwaltungsbehörde über geeignete Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung des Projekts im Vergleich zum Durchführungsplan und zu den Bewertungen gemäß Artikel 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013?			
	<b>4.A. ii) Verfahren, nach denen die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zu erstellen und der Kommission vorzulegen sind.</b>	<b>Kernanforderung 6</b>		
4.5.	(6.1., 6.2.) Verfügt die Verwaltungsbehörde über geeignete Verfahren, nach denen die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte zu erstellen und der Kommission vorzulegen sind? Wurde für eine angemessene Verbreitung dieser Verfahren unter dem betreffenden Personal gesorgt?			
4.6.	(6.1., 6.2.) Umfasst dieses Verfahren auch Verfahren zur Erfassung und Meldung von verlässlichen Daten zu Leistungsindikatoren (Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a ARV)?			
	<b>4.B. Bescheinigungsbehörde</b>			
4.7.	(9.1., 9.5. und 10.2.) Ist ein Teil der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die die Begleittätigkeiten der			

Nr.	Frage	J/ N/ k.A.	Verweis, Anmerkung, Sachverhalt
	<p>Bescheinigungsbehörde betreffen, im Wesentlichen mit dem des vorherigen Programmplanungszeitraums identisch?</p> <p>Falls ja, bitte den entsprechenden Teil benennen und diese Schlussfolgerung begründen. (Siehe Punkt 1.0).</p>		
4.8.	<p>Liegt die Beschreibung des Verfahrens der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds im Zusammenhang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor?</p>		
	<p><b>4.B. Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Pflichten in Bezug auf die Begleitung der Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen und der Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen, bevor Zahlungsanträge bei der Kommission eingereicht werden.</b></p>		<p><b><i>Kernanforderungen 4 und 10</i></b></p>
4.9.	<p>(10.1., 4.5.) Verfügt die Bescheinigungsbehörde vor dem Einreichen der Zahlungsanträge bei der Kommission über geeignete Verfahren, um</p> <p>a) die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen und</p> <p>b) die Ergebnisse der Prüfungen, die von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführt wurden,</p> <p>zu überwachen?</p>		
4.10.	<p>(10.1., 4.5.) Wurde für eine angemessene Verbreitung dieser Verfahren unter dem betreffenden Personal gesorgt?</p>		
	<p><b>Schlussfolgerung</b></p>		<p><b>Angemessen/nicht angemessen</b></p>



## 5. Ergebnis der Bewertung durch die unabhängigen Prüfstelle

### Orientierungshilfe

Die Verwaltungs- und die Bescheinigungsbehörde müssen sich um die Klärung aller offenen Fragen bemühen, damit die unabhängige Prüfstelle einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen kann. Die unabhängige Prüfstelle muss die Ergebnisse und die Schwere aller ermittelten Mängel nach pflichtgemäßem Ermessen bewerten, um einen angemessenen Bestätigungsvermerk erstellen zu können. Es empfiehlt sich die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die Nichteinhaltung eines oder mehrerer Benennungskriterien in Bezug auf Kernanforderungen des Systems sollte entweder einen eingeschränkten oder einen negativen Bestätigungsvermerk nach sich ziehen.
- Wird in Bezug auf die Kernanforderungen des Systems eines oder mehrere Benennungskriterien nur teilweise eingehalten, so sollten Schwere und Umfang der Mängel von der unabhängigen Prüfstelle bewertet werden, die entscheidet, ob ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder ein negativer Bestätigungsvermerk erteilt werden muss.

Ein negativer Bestätigungsvermerk sollte erteilt werden, wenn die unabhängige Prüfstelle der Ansicht ist, dass Anzahl und Schwere der Mängel in Bezug auf die Kernanforderungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu einer weitreichenden Nichteinhaltung der Anforderungen der ARV und insbesondere der Artikel 72, 125 und 126 führen.

Gemäß den international anerkannten Prüfungsstandards kann die unabhängige Prüfstelle in ihren Bestätigungsvermerk einen Absatz mit einer Hervorhebung des Sachverhalts aufnehmen, ohne den Bestätigungsvermerk bezüglich dieses Sachverhalts einzuschränken.

Stellt die unabhängige Prüfstelle der Verwaltungs- und/oder Bescheinigungsbehörde

- einen negativen oder eingeschränkten Bestätigungsvermerk aus, so sollte der Mitgliedstaat diese Stelle nicht benennen,
- einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus, so sollte der Mitgliedstaat die Stelle(n) benennen.

### EDV-gestütztes Buchführungs- und Informationssystem

Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission gilt in Bezug auf die in Anhang III genannten Informationen über die Aufzeichnung und Speicherung von Daten in elektronischer Form ab dem 1. Dezember 2014 bzw. für bestimmte Datenfelder dieses Anhangs ab dem 1. Juli 2015. Deshalb kann der Bestätigungsvermerk der unabhängigen Prüfstelle, wenn er vor dem 1. Dezember 2014 erteilt wird, auch dann uneingeschränkt sein, wenn das EDV-gestützte Buchführungs- und Informationssystem zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks zu der Benennung noch nicht vollständig eingerichtet ist. In diesem Fall ist jedoch in das Gutachten der unabhängigen Prüfstelle ein Absatz mit einer Hervorhebung des Sachverhalts aufzunehmen. Die Einrichtung des IT-Systems sollte von der für die Überwachung der Benennung zuständigen Stelle kontrolliert werden.

### Zusammenfassende Tabelle der unabhängigen Prüfstelle

Die in der vorliegenden Checkliste genannten Feststellungen werden in der unten stehenden Tabelle zusammengefasst und dienen der unabhängigen Prüfstelle als Hauptinformationsquelle

<b>Nr.</b>	<b>Frage</b>	<b>J/ N/ k.A.</b>	<b>Verweis, Anmerkung, Sachverhalt</b>	<b>Feststellung, Sachverhalt</b>
------------	--------------	-----------------------	--	--------------------------------------

bei der Ausstellung des Bestätigungsvermerks über die jeweilige Behörde. Diese Tabelle ist Teil des Berichts der unabhängigen Prüfstelle.

<u>CCI</u> <u>oder</u> <u>System</u> <u>(mehrere</u> <u>CCI)</u>	<u>Betreffende Behörde</u> <u>(Verwaltungs- oder</u> <u>Bescheinigungsbehörde)</u>	<u>Beschreibung</u> <u>vollständig</u> <u>und genau</u> <u>(J/N)</u>	<u>Schlussfolgerung</u> <u>(uneingeschränkt,</u> <u>eingeschränkt,</u> <u>negativ)</u>	<u>Betreffende</u> <u>Kriterien</u> <u>für die</u> <u>Benennung</u>	<u>Betroffener</u> <u>Abschnitt</u> <u>der</u> <u>Beschreibung</u> <u>der</u> <u>Aufgaben</u> <u>und</u> <u>Verfahren</u>	<u>Mängel</u>	<u>Betroffene</u> <u>Prioritäten</u>	<u>Empfehlungen/</u> <u>Korrekturmaßnahmen</u>	<u>Mit der betroffenen</u> <u>Behörde vereinbarter</u> <u>Zeitraumen zur</u> <u>Durchführung der</u> <u>Korrekturmaßnahmen</u>
<u>CCI x</u>	<u>Verwaltungsbehörde</u>								
	<u>Bescheinigungsbehörde</u>								
<u>System y</u>	<u>Verwaltungsbehörde</u>								
	<u>Bescheinigungsbehörde</u>								

- **Anlage 1 zu Anhang 3 – Auszüge aus Artikel 125 ARV – Aufgaben der Verwaltungsbehörde**

Der folgende Auszug aus Artikel 125 ARV betrifft Punkt 3 der vorliegenden Checkliste „Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten“ –Anhang XIII Buchstabe A Nummer 3 ARV.

- (1) Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, das operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) In Bezug auf die Verwaltung des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde
  - a) die Arbeit des Begleitausschusses nach Artikel 41 unterstützen und diesem die Informationen zur Verfügung stellen, die er zur Ausführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;
  - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte nach Artikel 50 erstellen und sie nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorlegen;
  - c) den zwischengeschalteten Stellen und den Begünstigten einschlägige Informationen zur Ausführung ihrer Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben zur Verfügung stellen;
  - d) ein System einrichten, in dem die für Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten, einschließlich gegebenenfalls Angaben zu den einzelnen Teilnehmern, in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können;
  - e) sicherstellen, dass die unter Buchstabe d genannten Daten erhoben, in das unter Buchstabe d genannte System eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden, falls dies gemäß den Anhängen I und II der ESF-Verordnung erforderlich ist.
- (3) In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde
  - a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
    - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
    - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
    - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen;
  - b) sicherstellen, dass ausgewählte Vorhaben in den Geltungsbereich des oder der betreffenden Fonds und unter eine Interventionskategorie bzw. – im Fall des EMFF – einer im Rahmen der Priorität oder der Prioritäten des operationellen Programms identifizierten Maßnahme zugeordnet werden können;
  - c) sicherstellen, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben, einschließlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produkte oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vorhabens zu liefern bzw. zu erbringen sind, der Finanzierungsplan und die Fristen für die Durchführung hervorgehen;
  - d) sich vor Genehmigung eines Vorhabens vergewissern, dass der Begünstigte über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der unter Buchstabe c genannten Bedingungen verfügt;
  - e) sich, falls das Vorhaben bereits vor Einreichen des Antrags auf Unterstützung bei der Verwaltungsbehörde begonnen wurde, vergewissern, dass sämtliche geltenden und für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften eingehalten wurden;

- f) sicherstellen, dass Vorhaben, die für die Unterstützung aus den Fonds oder dem EMFF ausgewählt wurden, keine Aktivitäten umfassen, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 71 eingeleitet wurde oder werden sollte;
  - g) die Interventionskategorie bzw. – im Fall des EMFF – die Maßnahmen bestimmen, denen die Ausgaben für ein Vorhaben zuzuordnen sind.
- (4) In Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des operationellen Programms muss die Verwaltungsbehörde
- a) überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden und ob diese den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügen;
  - b) dafür sorgen, dass die an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Begünstigten, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
  - c) unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen;
  - d) Verfahren einführen, durch die gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen gemäß Artikel 72 Buchstabe g aufbewahrt werden;
  - e) die Verwaltungserklärung und die jährliche Zusammenfassung gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung erstellen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a können in der ETZ-Verordnung spezifische Vorschriften über Überprüfungen von Kooperationsprogrammen festgelegt werden.

- (5) Überprüfungen gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a umfassen folgende Verfahren:
- a) die Verwaltungsprüfung aller von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung;
  - b) Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben.

Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Überprüfungen sind der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird.

- (6) Vor-Ort-Überprüfungen einzelner Vorhaben gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b können stichprobenweise vorgenommen werden.
- (7) Ist die Verwaltungsbehörde auch ein Begünstigter im Sinne des operationellen Programms, ist bei der Organisation der Überprüfungen gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a eine angemessene Aufgabentrennung zu gewährleisten.

(...)“

• **Anlage 2 zu Anhang 3 – Auszüge aus Artikel 126 der ARV – Aufgaben der Bescheinigungsbehörde**

*Der folgende Auszug aus Artikel 126 ARV betrifft Punkt 3 der vorliegenden Checkliste „Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten“ –Anhang XIII Nummer 3 ARV.*

„Die für ein operationelles Programm zuständige Bescheinigungsbehörde hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Zahlungsanträge zu erstellen, der Kommission vorzulegen und zu bescheinigen, dass sie sich aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde überprüft wurden;
- b) die Rechnungslegung gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung zu erstellen;
- c) zu bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und für Vorhaben getätigt wurden, die gemäß den für das betreffende operationelle Programm geltenden Kriterien zur Förderung ausgewählt wurden und die dem anwendbaren Recht genügen;
- d) sicherzustellen, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wiedereinzuziehenden Beträge, der wiedereingezogenen Beträge und der infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehaltenen Beträge;
- e) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
- f) bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen die Ergebnisse aller von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
- g) über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Begünstigten ausgezahlte entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form Buch zu führen;
- h) über die wiedereinzuziehenden Beträge und die infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge Buch zu führen. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Haushalt der Union wieder zugeführt.“

**ANHANG 4: TABELLE ZUR VERKNÜPFUNG DER BENENNUNGSKRITERIEN MIT DEN  
DAZUGEHÖRIGEN KERNANFORDERUNGEN**

<i>Stelle</i>	<i>KA/BK<sup>(*)</sup></i>	<i>Zugehörige Benennungskriterien (Anhang XIII ARV)</i>
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 1</b>	
Verwaltungsbehörde	1.1	1. i) / 1. ii)
Verwaltungsbehörde	1.2	1. iv)
Verwaltungsbehörde	1.3	1. i)
Verwaltungsbehörde	1.4	1. ii) / 3. A.
Verwaltungsbehörde	1.5	1. ii)
Verwaltungsbehörde	1.6	
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 2</b>	
Verwaltungsbehörde	2.1	3 . A i)
Verwaltungsbehörde	2.2	3 . A i)
Verwaltungsbehörde	2.3	3 . A i)
Verwaltungsbehörde	2.4	3 . A i)
Verwaltungsbehörde	2.5	3 . A i)
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 3</b>	
Verwaltungsbehörde	3.1	3.A.v) / 3.A.ix)
Verwaltungsbehörde	3.2	3.A.ix)
Verwaltungsbehörde	3.3	3.A.ix)
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 4</b>	
Verwaltungsbehörde	4.1	3. A. ii) und iii)
Verwaltungsbehörde	4.2	3. A. ii)
Verwaltungsbehörde	4.3	3. A. i) / 3.A.ii) / 3. A. iii) / 3.A.v)
Verwaltungsbehörde	4.4	3.A.ii) / 3. A. vii)
Verwaltungsbehörde	4.5	3.A.ii) / 3. B. iv) / 4.B.
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 5</b>	
Verwaltungsbehörde	5.1	3.A.iv) / 3.A.vii)
Verwaltungsbehörde	5.2	3.A.iv) / 3.A.vii)
Verwaltungsbehörde	5.3	3.A vii)
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 6</b>	
Verwaltungsbehörde	6.1	3.A iv) und 4 . A i) / und ii)
Verwaltungsbehörde	6.2	3.A iv) und vii) und 4 . A i) / und ii)
Verwaltungsbehörde	6.3	3.A iv)
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 7</b>	
Verwaltungsbehörde	7.1	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.2	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.3	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.4	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.5	3. A. vi)

<i>Stelle</i>	<i>KA/BK<sup>(*)</sup></i>	<i>Zugehörige Benennungskriterien (Anhang XIII ARV)</i>
Verwaltungsbehörde	7.6	3. A. vi)
Verwaltungsbehörde	7.7	3. A. vi)
<b>Verwaltungsbehörde</b>	<b>KA 8</b>	
Verwaltungsbehörde	8.1	3. A viii)
Verwaltungsbehörde	8.2	3. A viii)
Verwaltungsbehörde	8.3	3. A viii)
Verwaltungsbehörde	8.4	3. A viii)
<b>Bescheinigungsbehörde</b>	<b>KA 9</b>	
Bescheinigungsbehörde	9.1	1. i) / 1. ii)
Bescheinigungsbehörde	9.2	1. iv)
Bescheinigungsbehörde	9.3	1. i)
Bescheinigungsbehörde	9.4	1. ii) / 3. B.
Bescheinigungsbehörde	9.5	1.ii)
Bescheinigungsbehörde	9.6	
<b>Bescheinigungsbehörde</b>	<b>KA 10</b>	
Bescheinigungsbehörde	10.1	3.B.iv) / 4.B.
Bescheinigungsbehörde	10.2	1. ii) / 3 / B. i)
<b>Bescheinigungsbehörde</b>	<b>KA 11</b>	
Bescheinigungsbehörde	11.1	3.B. iii)
Bescheinigungsbehörde	11.2	3.B. iii)
Bescheinigungsbehörde	11.3	3.B. iii)
<b>Bescheinigungsbehörde</b>	<b>KA 12</b>	
	12.1.	3.B. iii)
	12.2	3.B. iii)
<b>Bescheinigungsbehörde</b>	<b>KA 13</b>	
Bescheinigungsbehörde	13.1	3.B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.2	3.B. i) / 3.B.ii)
Bescheinigungsbehörde	13.3	3.B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.4	3.B. ii)
Bescheinigungsbehörde	13.5	3.B. ii)
<b>Prüfbehörde</b>	<b>KA 14</b>	k.A.
<b>Prüfbehörde</b>	<b>KA 15</b>	k.A.
<b>Prüfbehörde</b>	<b>KA 16</b>	k.A.
<b>Prüfbehörde</b>	<b>KA 17</b>	k.A.
<b>Prüfbehörde</b>	<b>KA 18</b>	k.A.

(\*) BK = Bewertungskriterium



**ANHANG 5: TABELLE ZUR VERKNÜPFUNG DER MUSTERBESCHREIBUNG (ANHANG III DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG<sup>14</sup>) MIT DEN BENENNUNGSKRITERIEN SOWIE DEN ZUGEHÖRIGEN FRAGEN IN DER CHECKLISTE (ANHANG 3)**

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b>	-	
<b>1.1. Angaben übermittelt von:</b>	-	<b>0.1</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Name des Mitgliedstaats</li> </ul>		<b>0.2</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bezeichnung des Programms und CCI-Nr.: (alle von der Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörde abgedeckten operationellen Programme), bei gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem</li> </ul>		<b>0.2.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Name des Hauptansprechpartners, mit E-Mail-Adresse: (für die Beschreibung zuständige Stelle)</li> </ul>		<b>0.2</b>
<b>1.2. Die Angaben entsprechen dem Stand vom: [TT/MM/JJ]</b>	-	<b>0.2</b>
<b>1.3. Struktur des Systems</b> (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)	1. i), 1 ii)	<b>1.2</b>
1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde):  Angeben, ob die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auch als Bescheinigungsbehörde benannt wurde.	1. i)	<b>0.2</b>
1.3.2. Bescheinigungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Bescheinigungsbehörde)	1. i)	<b>0.2</b>
1.3.3. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen).	1. i), 1. ii)	<b>0.2</b>
1.3.4. Falls Artikel 123 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt, angeben, wie der Grundsatz der funktionellen	1. i)	<b>0.2</b>

<sup>14</sup> Durchführungsverordnung (EU) 1011/2014

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
Unabhängigkeit zwischen der Prüfbehörde und den Verwaltungs-/Bescheinigungsbehörden gewährleistet wird.		
<b>2. VERWALTUNGSBEHÖRDE</b>		
<b>2.1. Die Verwaltungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben</b>		
2.1.1. Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört <sup>15</sup> .		<b>0.2</b>
2.1.2. Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben  Falls die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, Beschreibung, wie die Aufgabentrennung gewährleistet wird.	1. i),	<b>1.1, 1.5, 1.7, 3.29, 3.22</b>
2.1.3. Spezifizierung der von der Verwaltungsbehörde formell übertragenen Aufgaben, Angabe der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung (vorausgesetzt, die Verwaltungsbehörden behalten die volle Verantwortung für die übertragenen Aufgaben) nach Artikel 123 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Verweis auf relevante Dokumente (Rechtsakte mit Bevollmächtigung, Vereinbarungen). Für Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit gegebenenfalls Spezifizierung der Aufgaben der Kontrollinstanzen aus Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.	<b>1i), 1ii)</b>	<b>1.1, 1.9, 1.12, 1.13, 1.15, 3.3, 3.68</b>
2.1.4. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung von wirksamen und angemessenen Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken, einschließlich Verweis auf die durchgeführte Risikobewertung (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).	<b>3.A.vi)</b>	<b>1.18, 1.20, 2.4, 3.32, 3.33, 3.34-3.40, 3.56</b>
<b>2.2. Organisation und Verfahren der Verwaltungsbehörde</b>		
2.2.1. Organigramm und Spezifizierung der Aufgaben der	<b>1.i), 1.ii), 1.iv)</b>	<b>1.1, 1.3, 1.4,</b>

<sup>15</sup> Siehe Artikel 123 (Absätze 1 und 3) ARV.

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
Einheiten (einschließlich Plan für die Zuweisung angemessener Humanressourcen mit den notwendigen Fähigkeiten). Diese Angaben decken auch die zwischengeschalteten Stellen ab, denen Aufgaben übertragen wurden.		<b>1.2, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15,</b>
2.2.2. Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen im Tätigkeitsbereich ein adäquates Risikomanagement betrieben wird (= Verwaltungs- und Kontrollsystem).	<b>2</b>	<b>2.0-2.4</b>
2.2.3. Beschreibung der folgenden Verfahren (sollte den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorgelegt werden; Datum und Aktenzeichen):	<b>3.A</b>	<b>3.1</b>
2.2.3.1. Verfahren für die Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses.	<b>4.A, 4.B</b>	<b>3.10, 3.24, 4.0, 4.2, 4.3, 4.4</b>
2.2.3.2. Verfahren für ein System, mit dessen Hilfe die benötigten Daten für Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben — gegebenenfalls einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmern — in elektronischer Form erfasst, aufgezeichnet und gespeichert und erforderlichenfalls die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgliedert werden können.	<b>3.A.iv)</b>	<b>3.23-3.30</b>
2.2.3.3 Verfahren für die Beaufsichtigung der formal von der Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben nach Artikel 123 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.	<b>1.ii)</b>	<b>1.13</b>
2.2.3.4. Verfahren für die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben und für die Gewährleistung, dass sie während der gesamten Laufzeit den geltenden Regelungen entsprechen (Artikel 125 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), einschließlich Anleitungen und Orientierungshilfen zur Sicherstellung nach den Bestimmungen des Artikels 125 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, sowie Verfahren zur Gewährleistung, dass keine Vorhaben ausgewählt werden, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte den Antrag auf Finanzmittel eingereicht hat (einschließlich der Verfahren der zwischengeschalteten Stellen, wenn die Beurteilung, Auswahl und Genehmigung der Vorhaben übertragen wurde)..	<b>3.A.i)</b>	<b>3.4-3.21</b>

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
<p>2.2.3.5. Verfahren zur Gewährleistung, dass den Begünstigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung im Rahmen der einzelnen Vorhaben hervorgehen, einschließlich Verfahren zur Sicherstellung, dass die Begünstigten für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.</p>	<p><b>3.A.i), 3.A.ix)</b></p>	<p><b>3.6, 3.62-3.64</b></p>
<p>2.2.3.6. Verfahren für die Überprüfung von Vorhaben im Einklang mit den Anforderungen aus Artikel 125 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), einschließlich für die Sicherstellung, dass die Vorhaben den Unionsstrategien entsprechen (z. B. denen für Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, nachhaltige Entwicklung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Regelungen für staatliche Beihilfen oder die Umwelt), sowie Angabe der Behörden oder Stellen, die solche Überprüfungen durchführen. Zu beschreiben sind die administrativen Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf jeden Erstattungsantrag der Begünstigten und Vor-Ort-Verwaltungsüberprüfungen der Vorhaben, die anhand einer Stichprobe durchgeführt werden können. Wurden die Verwaltungsüberprüfungen an zwischengeschaltete Stellen übertragen, so ist u. a. zu beschreiben, nach welchen Verfahren die zwischengeschalteten Stellen bei diesen Überprüfungen vorgehen und nach welchen Verfahren die Verwaltungsbehörde die Wirksamkeit der an die zwischengeschalteten Stellen übertragenen Funktionen überwacht. Häufigkeit und Umfang sollen der Höhe der öffentlichen Unterstützung des Vorhabens und dem Risiko angemessen sein, das im Rahmen dieser Überprüfungen und Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems insgesamt durch die Prüfbehörde ermittelt wird.</p>	<p><b>1.ii), 3.A.i), 3.A.ii)</b></p>	<p><b>3.4, 3.12-3.21</b></p>
<p>2.2.3.7. Beschreibung der Verfahren, nach denen die Erstattungsanträge von den Begünstigten erhalten, überprüft und validiert werden und nach denen Zahlungen an die Begünstigten autorisiert, ausgeführt und verbucht werden, im Einklang mit den Verpflichtungen aus Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ab 2016 (einschließlich der Verfahren der zwischengeschalteten Stellen, wenn die Bearbeitung der Erstattungsanträge übertragen wurde) und im Hinblick auf die Frist von 90 Tagen für Zahlungen an Begünstigte nach Artikel 132 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.</p>	<p><b>3.A.iii),</b></p>	<p><b>3.12, 3.22</b></p>

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
2.2.3.8. Angabe der Behörden oder Stellen, die die einzelnen Schritte bei der Bearbeitung des Erstattungsantrags durchführen, einschließlich Flussdiagramm mit allen beteiligten Stellen.	<b>1.i), 3.A.vii)</b>	<b>3.22</b>
2.2.3.9. Beschreibung, wie die Verwaltungsbehörde Informationen an die Bescheinigungsbehörde weiterleitet, einschließlich Angaben zu festgestellten Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten (auch Betrugsverdacht oder nachgewiesener Betrug), und wie das Follow-up im Zusammenhang mit den Verwaltungsüberprüfungen, den Prüfungen und den Kontrollen von Unions- oder nationalen Stellen aussieht.	<b>1.iii), 3.A.viii)</b>	<b>3.22</b>
2.2.3.10. Beschreibung, wie die Verwaltungsbehörde Informationen an die Prüfbehörde weiterleitet, einschließlich Angaben zu festgestellten Mängeln und/oder Unregelmäßigkeiten (auch Betrugsverdacht oder nachgewiesener Betrug), und wie das Follow-up im Zusammenhang mit den Verwaltungsüberprüfungen, den Prüfungen und den Kontrollen von Unions- oder nationalen Stellen aussieht.	<b>3.A.ii),</b>	<b>3.21, 3.39, 3.49</b>
2.2.3.11. Verweis auf nationale Förderfähigkeitsregeln, die die Mitgliedstaaten festgelegt haben und die für das operationelle Programm gelten.	<b>3.A.ii), 3.A.ix)</b>	<b>3.62, 3.63</b>
2.2.3.12. Verfahren für die Erstellung und Vorlage der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte bei der Kommission (Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), einschließlich Verfahren für die Erhebung und Mitteilung verlässlicher Daten zu den Leistungsindikatoren (Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).	<b>4.A.ii)</b>	<b>4.4, 4.5</b>
2.2.3.13. Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).	<b>3.A.viii)</b>	<b>3.47-3.50</b>
2.2.3.14. Verfahren für die Erstellung der jährlichen Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).	<b>3.A.viii)</b>	<b>3.47-3.50</b>
2.2.3.15. Verfahren, wie den Mitarbeitern die oben genannten	<b>3.A, 3.B</b>	<b>3.1, 3.66</b>

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
Verfahren kommuniziert werden, sowie Angabe der organisierten/vorgesehenen Schulungen und etwaiger ausgegebener Orientierungshilfen (Datum und Aktenzeichen).		
2.2.3.16 Gegebenenfalls Beschreibung der Verfahren der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats <sup>16</sup> für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds im Zusammenhang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.	<b>4.A.</b>	<b>4.1</b>
<b>2.3. Prüfpfad</b>		
2.3.1. Verfahren für die Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads und Archivierungssystems, einschließlich Wahrung der Datensicherheit, unter Berücksichtigung von Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Einklang mit nationalen Regelungen über die Bescheinigung der Übereinstimmung von Dokumenten (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission).	<b>3.A.vi), 3.A.vii)</b>	<b>3.26, 3.41-3.46</b>
2.3.2. Instruktionen zur Aufbewahrung von Unterlagen durch die Begünstigten/zwischengeschalteten Stellen/Verwaltungsbehörde (Datum und Aktenzeichen):	<b>3.A.vii)</b>	<b>3.43</b>
2.3.2.1. Angabe des Zeitraums, in dem die Unterlagen aufzubewahren sind.	<b>3.A.vii)</b>	<b>3.43</b>
2.3.2.2. Format, in dem die Unterlagen aufzubewahren sind.	<b>3.A.vii)</b>	<b>3.43</b>
<b>2.4. Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehungen</b>	<b>1.iii)</b>	
2.4.1. Beschreibung des Verfahrens (sollte den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorgelegt werden; Datum und Aktenzeichen) für die Berichterstattung zu und Korrektur von Unregelmäßigkeiten (einschließlich Betrug) und Follow-up sowie Aufzeichnung der einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, der wiedereinzuziehenden Beträge, der nicht wiedereinzuziehenden Beträge und der Beträge in Bezug auf Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden.	<b>1.iii)</b>	<b>1.18-1.21</b>

<sup>16</sup> Verweis auf das Dokument oder die nationalen Rechtsvorschriften, in denen diese wirksamen Vorkehrungen vom Mitgliedstaat festgelegt wurden.

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
2.4.2. Beschreibung des Verfahrens (einschließlich Flussdiagramm mit Berichtswegen), wie der Verpflichtung aus Artikel 122 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die Kommission über Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, nachgekommen wird.	<b>1.iii)</b>	<b>1.18</b>
<b>3. BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE</b>		
<b>3.1. Die Bescheinigungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben</b>		
3.1.1. Status der Bescheinigungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und Stelle, der sie angehört.	-	<b>0.2</b>
3.1.2. Beschreibung der von der Bescheinigungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben. Falls die Verwaltungsbehörde auch die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt, Beschreibung, wie die Aufgabentrennung gewährleistet wird (siehe 2.1.2.).	<b>1.i)</b>	<b>1.1, 1.2</b>
3.1.3. Formell von der Bescheinigungsbehörde übertragene Aufgaben, Angabe der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung im Rahmen von Artikel 123 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Verweis auf relevante Dokumente (Rechtsakte mit Bevollmächtigung, Vereinbarungen). Beschreibung der von den zwischengeschalteten Stellen angewandten Verfahren für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und der Verfahren der Bescheinigungsbehörde für die Überwachung der Wirksamkeit der an die zwischengeschalteten Stellen übertragenen Aufgaben.	<b>1.(ii)</b>	<b>1.2, 1.9-1.17</b>
<b>3.2. Organisation der Bescheinigungsbehörde</b>		
3.2.1. Organigramm und Spezifizierung der Aufgaben der Einheiten (einschließlich Plan für die Zuweisung angemessener Humanressourcen mit den notwendigen Fähigkeiten). Diese Angaben decken auch die zwischengeschalteten Stellen ab, denen Aufgaben übertragen wurden.	<b>1.i), 1.ii), 1.iv)</b>	<b>1.1, 1.2, 1.24-1.31</b>
3.2.2. Beschreibung der Verfahren, die den Mitarbeitern der Bescheinigungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen schriftlich vorzulegen sind (Datum und Aktenzeichen):	<b>3.B</b>	<b>3.66-3.68</b>
3.2.2.1. Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen:	<b>3.B.iv)</b>	<b>3.21, 3.69, 3.70</b>

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschreibung der für die Bescheinigungsbehörde bestehenden Vorkehrungen für den Zugriff auf jedwede Informationen zu den Vorhaben, die für die Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen notwendig sind, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen (im Einklang mit Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und aller relevanter Prüfungen.</li> <li>– Beschreibung des Verfahrens, mit dem die Zahlungsanträge erstellt und der Kommission übermittelt werden, einschließlich eines Verfahrens, mit dem das Übermitteln des letzten Antrags auf Zwischenzahlung für das vorherige Geschäftsjahr bis zum 31. Juli gesichert wird.</li> </ul>		
<p>3.2.2.2. Beschreibung des Rechnungsführungssystems, das als Grundlage für die Bescheinigung der Ausgabenabrechnungen gegenüber der Kommission (Artikel 126 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) verwendet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorkehrungen für die Weiterleitung aggregierter Daten an die Bescheinigungsbehörde im Falle eines dezentralisierten Systems;</li> <li>– Verbindung zwischen dem Rechnungsführungssystem und dem Informationssystem aus Absatz 4.1;</li> <li>– bei einem gemeinsamen System mit anderen Fonds Angabe der Transaktionen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds.</li> </ul>	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.71, 3.72, 3.73, 3.76, 3.77</b>
<p>3.2.2.3. Beschreibung der Verfahren für die Rechnungslegung gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Artikel 126 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), der Vorkehrungen für die Bescheinigung, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen (Artikel 126 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller Überprüfungen und Prüfungen.</p>	<b>3.B.ii)</b>	<b>3.75-3.80</b>



<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
3.2.2.4 Gegebenenfalls Beschreibung der Verfahren der Bescheinigungsbehörde in Bezug auf Geltungsbereich, Vorschriften und Verfahren zu den wirksamen Vorkehrungen des Mitgliedstaats <sup>17</sup> für die Überprüfung von Beschwerden hinsichtlich der ESI-Fonds im Zusammenhang mit Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.	<b>4.B.</b>	<b>4.8</b>
<b>3.3. Wiedereinziehungen</b>		
3.3.1. Beschreibung des Systems für die Sicherstellung der Wiedereinzahlung öffentlicher Unterstützung, einschließlich Unionsunterstützung.	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.81</b>
3.3.2. Verfahren zur Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfades, indem für jedes Vorhaben in elektronischer Form Buchführungsdaten vorgehalten werden, darunter wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge und einbehaltene Beträge aus einem Zahlungsantrag sowie nicht wiedereinziehbare Beträge und Beträge in Bezug auf Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden, einschließlich Wiedereinziehungen nach Anwendung von Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über die Dauerhaftigkeit der Vorhaben.	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.82</b>
3.3.3. Vorkehrungen für den Abzug wiedereingezogener oder einzubehaltender Beträge von den geltend zu machenden Ausgaben.	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.84, 3.88</b>
<b>4. INFORMATIONSSYSTEM</b>		
<b>4.1. Beschreibung des Informationssystems einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf:</b>		
4.1.1. Erhebung, Aufzeichnung und Speicherung der für Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung, Überprüfung und Prüfung aller Vorhaben benötigten Daten in elektronischer Form, falls zutreffend auch zu einzelnen Teilnehmern, und — wo gefordert — Aufschlüsselung der Indikatordaten nach	<b>3.A.iv),</b>	<b>3.24, 3.25</b>

<sup>17</sup> Verweis auf das Dokument oder die nationalen Rechtsvorschriften, in denen diese wirksamen Vorkehrungen vom Mitgliedstaat festgelegt wurden.

<b>Musterbeschreibung (Anhang III der Durchführungsverordnung)</b>	<b>Kriterien für die Benennung (Anhang XIII ARV)</b>	<b>Die wichtigsten Fragen in der Checkliste in Anhang 3 zu diesem Leitfaden</b>
Geschlecht, wie in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission gefordert.		
4.1.2. Sicherstellung, dass die im vorstehenden Punkt genannten Daten erhoben, in das System eingegeben und gespeichert und die Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden, falls dies gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 erforderlich ist, wie in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgegeben.	<b>3.A.iv),</b>	<b>3.24, 3.25</b>
4.1.3. Gewährleistung, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur 4.1.3. Erstellung von Zahlungsanträgen oder der Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wiedereingezogenen Beträge, der wieder einzuziehenden Beträge, der nicht wieder einziehenden Beträge und der infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben oder einem operationellen Programm einbehaltenen Beträge, wie in Artikel 126 Buchstabe d und in Artikel 137 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.	<b>3.B.ii), 3.B.iii)</b>	<b>1.22, 3.46, 3.75-3.79, 3.81-3.85</b>
4.1.4. Buchführung über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Begünstigten ausgezahlte entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form, wie in Artikel 126 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.	<b>3.B.ii), 3.B.iii)</b>	<b>3.75, 3.82</b>
4.1.5. Buchführung über die wieder einzuziehenden Beträge und die infolge einer vollständigen oder teilweisen Streichung des Beitrags zu einem Vorhaben einbehaltenen Beträge, wie in Artikel 126 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.83, 3.84</b>
4.1.6. Buchführung über Beträge im Zusammenhang mit Vorhaben, die aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt werden.	<b>3.B.iii)</b>	<b>3.82</b>
4.1.7. Angabe, ob die Systeme in Betrieb sind und die oben genannten Daten zuverlässig aufzeichnen können.	<b>3.A.iv)</b>	<b>3.30</b>
<b>4.2. Beschreibung von Verfahren zur Prüfung, ob die Sicherheit des IT-Systems gewährleistet ist.</b>	<b>3.A.iv)</b>	<b>3.26</b>
<b>4.3. Angabe der gegenwärtigen Situation im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 122 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.</b>	<b>3.A.iii), 3.A.iv), 3.B.iii)</b>	<b>3.22</b>